Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 13. 10. 39 Nr. Z 23.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 7. Oktober 1939 | Blatt 20

Inhalt: Anordnung der Musterung der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912. S. 285. — Nachweisung über das Ergebnis der Musterung 1939. S. 285. — Auflösung der Freiwilligenmeldestellen und Regelung der weiteren Bearbeitung von Freiwilligenmeldungen. S. 286. — Wehrmachturlauberzüge. S. 286. — Beurteilungen von Offizieren während des mobilen Verhältnisses. S. 287. — Ausbildung im Ersatzheer. S. 287. — Einberufung ehemaliger Offiziere bei besonderem Einsatz. S. 287. — Einberufung ehemaliger tschechischer Staatsangehöriger in Offizierstellen, ihre Abfindung und Uniform. S 288. — Bestimmungen über die Mob.-Verwendung ehemaliger Offiziere und Beamte (Freimaurer usw.). S. 288. — Ausführungsbestimmungen des O. K. H. zu den Bestimmungen über die Mob.-Verwendung ehemaliger Offiziere und Beamte (Freimaurer usw.). S. 290. — Aufhebung einer Warnung. S. 292. — Erkennungsmarkenverzeichnisse. S. 292. — Deutsch-Englischer Kreis. S. 292. — Koppeltragegestell. S. 292. — Einkleidungsbeihilfe für Ingenieuroffiziere. S. 292. — Rahmenvertrag für Klebstoff »Vulko-Kitt unbrennbar (Kaltkleber)« zur Reparatur der Schutzmäntel für Kradfahrer usw. S. 293. — Gerichtsstand für Angehörige des Oberkommandos der Wehrmacht im Kriege und bei besonderem Einsatz. S. 293. — Gerichtsstand für die Angehörigen des Oberkommandos der Wehrmacht im Kriege und bei besonderem Einsatz. S. 293. — Gefechtswerfen mit scharfen Handgranaten. S. 293. — Ex. 2 cm Patr. S. 293. — Stahlfeldwagen. S. 293. — Artillerierechenschieber 34 für leichte Feldhaubitze 18. S. 294. — Merkblatt über die Bremsflüssigkeiten in tschechischen und österreichischen Geschützen. S. 294. — Doppelfernrohr 6×30 (Verpackung). S. 295. — Entwicklungs- und Kopiergerät, Satz I (A 66 001). S. 295. — Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit tschechisch. Geschützen. S. 295. — Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln. S. 296. — Kraftstoffe Oktanzahl 74. S. 296. — Aufreißhammer 39 mit Zubehör. S. 296. — Einführung des Panzerkampfwagens III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141). S. 296. — Einführung des Panzerkampfwagens IV (7,5 cm) (Sd. Kfz. 161). S. 296. — Abhören ausländischer Rundfunksender. S. 297. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 297. — Schutzsieb für das Ausatemventil der Gm. 30. S. 305. — Warnmeldungen. S. 305. — Lebensdauer der Filtereinsätze. S. 305. — Einführung der »Spürpumpe« und des »Kasten Ersatzteile für 3 Spürpumpen«. S. 305. — Prüfungsergebnis des Gasschutzgerätinspizienten bei Einheiten des Ersatzheeres. S. 305. — Kohlenoxydanzeiger. S. 306. — Einführung des »Behälters für Kampfstoffproben«. S. 306. — Einführung der Entgiftungsbüchse. S. 306. — Uniformtragen der technischen Beamtenanwärter. S. 307. — Schußtafeln zum Einlegen in das Gerät. S. 307. — Gasmasken für Ersatzmannschaften. S. 307. — 14. Festungspionierlehrgang und 12. Wallmeisterlehrgang. S. 308. — Warnvermerk auf Zeichnungen. S. 309. — Protektorat Böhmen und Mähren: Devisenrechtliche Stellung der aus dem bisherigen Reichsgebiet in das Protektorat abgeordneten Beamten usw. S. 313. — Berichtigung. S. 314. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 314. — Ausgabe von Deckblättern. S. 315. — Umwandlung einer Geheim-Vorschrift in eine offene Vorschrift. S. 315. — Berichtigung zur D 1. S. 315. — Anschriften. S. 315.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 57—60.

655. Anordnung der Musterung der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912.

1. In Fortführung der vorgesehenen und teilweise unterbrochenen Musterung werden in der Zeit vom 16. 10. bis 21. 11. 1939 gemustert:

Die Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912
mit Ausnahme:

a) der bereits in die Wehrmacht eingestellten Wehrpflichtigen,

b) der bereits gemusterten und in Wehrüberwachung stehenden Wehrpflichtigen,

c) der Wehrpflichtigen, die in den Operationsgebieten eingesetzten RAD.-Gliederungen angehören,

d) der in den Baueinheiten einschließlich der Straßenbau-Bataillone befindlichen RAD.-Führer.

2. Für das Protektorat Böhmen und Mähren sowie für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erfolgt Sonderregelung.

3. Vorstehende Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. 5. 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615).

O. K. W., 28. 9. 39

$\frac{12\text{ i }10.\,20}{9143/39}$ AHA/Ag/E (I a).

656. Nachweisung über das Ergebnis der Musterung 1939.

Die Nachweisung über das Ergebnis der mit Verfügungen O. K. W./AHA/Ag/E (I c) Nr. 3710/39 vom 16. 6. 1939 und O. K. W./AHA/Ag/E (I a/I c) Nr. 8595/39 vom 7. 9. 1939 angeordneten Musterung hat zu erfolgen:

A. für den mit Eintritt des besonderen Einsatzes abgeschlossenen ersten Teil der Musterung nach Ziffer I. 7 der erstgenannten Verfügung,

B. für den zweiten, vom 11. bis 30. 9. laufenden Teil der Musterung, gemäß D 3/15 § 8. Jedoch sind, unter entsprechender Abänderung des Kopfes der Spalten 3 bis 6, getrennte Nachweisungen für Ersatzreserve I und Reserve II vorzulegen. Als

Reservisten II sind nachzuweisen alle Gedienten, die in der ehemaligen österreichischen, ehemaligen tschechoslowakischen oder litauischen Wehrmacht ihrer aktiven Dienstpflicht bereits genügt haben und noch nicht auf reichsdeutsche Ausbildungsgrundsätze und Bewaffnung umgeschult sind.

Die Nachweisungen zu A. und B. sind in einfacher Ausfertigung dem O. K. W./AHA/Ag/E zum 21. 10. einzureichen. In die Nachweisungen sind nur die von den Wehrersatzinspektionen zusammengestellten Endsummen aufzunehmen.

O. K. W., 3. 10. 39

$\frac{12\,i\,10.\,20}{9217/39}$ AHA/Ag/E (Ia).

657. Auflösung der Freiwilligenmeldestellen und Regelung der weiteren Bearbeitung von Freiwilligenmeldungen.

Die gemäß O. K. W./AHA/Ag/E (Ia) Nr. 504/39 geh. vom 9. 2. 1939, Ziffer XI von den Wehrkreiskommandos anzuordnende Auflösung der Freiwilligenmeldestellen ist einheitlich für den 1. 10. verfügt.

Die weitere Bearbeitung der Freiwilligenmeldungen erfolgt nach D 3/15, § 9 (4).

Auf nachfolgende Änderungen gegenüber dem bis 30. 9. geltenden Verfahren wird hingewiesen:

1. Die Meldung der Freiwilligen erfolgt nach D 3/15, § 9 (4) b bei den Wehrbezirkskommandos. Es ist diesen jedoch unbenommen, Meldungen bereits in Wehrüberwachung stehender Freiwilliger an die Wehrmeldeämter zur Bearbeitung abzugeben.

2. Abweichend von der Bestimmung der oben angeführten O. K. W.-Verfügung, Ziffer III. 2. sind die Meldevordrucke von durch die Arbeitsämter als unentbehrlich bezeichneten Freiwilligen nicht zu vernichten. Die Meldungen der von den Arbeitsämtern als unentbehrlich bezeichneten Freiwilligen der Kriegsmarine sind mit dem Entscheid des Arbeitsamtes und den Fragebogen gemäß Muster 3 der D 3/15 dem 2. Admiral der Ostseestation (Kiel) bzw. Nordseestation (W'haven) zu übersenden.

Die Meldungen der Freiwilligen für die beiden anderen Wehrmachtteile sind bis auf weiteres bei den Wehrbezirkskommandos aufzubewahren.

O. K. W., 3. 10. 39

$\frac{12\,i\,10.\,22}{9208/39}$ AHA/Ag/E (Ia).

658. Wehrmachturlauberzüge.

1. Um beurlaubten Wehrmachtangehörigen aus den Operationsgebieten Gelegenheit zu geben, rasch das Heimatgebiet zu erreichen und gleichzeitig die Züge des öffentlichen Verkehrs zu entlasten, werden Wehrmacht-Urlauberzüge (Wu.) eingerichtet und erstmalig am Sonnabend, den 14. Oktober 1939, nach einem bestimmten Fahrplan gefahren.

2. Die Wu. verkehren zunächst nur an bestimmten Wochentagen und grundsätzlich mit der größtmöglichen Platzzahl. Bei etwaiger Überfüllung ist daher ein Anhängen von weiteren Wagen nicht mehr möglich. Dagegen ist vorgesehen, bei eintretendem Bedarf die Züge häufiger als zu Beginn fahren zu lassen. Ebenso bleiben Änderungen in der Streckenführung oder die Einrichtung weiterer Verbindungen vorbehalten. Etwaige Änderungswünsche sind durch die Transportdienststellen an Transportchef zu richten, der ihre Berücksichtigung veranlaßt.

3. Abfahrtzeiten, Aufenthalte und Streckenführung sind aus einem Fahrplanheft ersichtlich, das gleichzeitig bis zu den Kompanien usw. verteilt wird.

4. Die den Urlaub erteilenden Dienststellen haben jedem Urlauber außer dem Urlaubschein je einen vereinfachten Wehrmachtfahrschein für Hin- und Rückfahrt einschl. der Fahrt auf den Anschlußstrecken auszustellen (Muster 8 der H. Dv. 69). Die Fahrscheine für die Benutzung der Wu. sind neben den vorgesehenen Angaben mit dem Vermerk zu versehen:

»Hinreise mit Wu. Nr. .... am ..... (Datum) bis Bhf. .....« bzw.

»Rückreise ab Bhf. ..... mit Wu. Nr. .... am .....«.

Die Urlauber sind verpflichtet, für die Urlaubsfahrten die Wu. bis zu dem im Wehrmachtfahrschein angegebenen Bhf. usw. zu benutzen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt werden.

5. Um betrieblich nicht mehr tragbare Überfüllungen der Wu. zu vermeiden, weisen die AOK. über die Bv. T. O. den einzelnen Verbänden ihres Befehlsbereiches (einschl. der Sonderformationen, Verbänden der Luftwaffe usw.) bestimmte Züge zur Ausnutzung an bestimmten Tagen anteilmäßig zu. Bei geringerem Bedarf ist durch Austausch innerhalb der Verbände dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandene Platzzahl (etwa 800 Plätze) in den Zügen möglichst voll ausgenutzt wird.

Für die erst auf späteren Stationen zusteigenden Urlauber werden auf den Abgangsstationen einige Abteile abgeschlossen, die nach Bedarf durch das Zugpersonal geöffnet werden.

6. Durch die AOK., die für den Abgangsort der Züge zuständig sind, ist im Rahmen der Verteilung der Wu. auf die ihnen unterstellten Verbände für jeden Wu. ein Transportführer (grundsätzlich Offizier!) zu bestimmen, der mit Hilfe einer Zugwache in Stärke von 1 Uffz. 4 Mann für die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung sorgt und Störungen des bahnbetrieblichen Ablaufes verhindert. Für die Zugwache wird ein Abteil in der Nähe des Transportführers bereitgestellt.

Der als Transportführer bestimmte Offizier mit Zugwache fährt mit dem entsprechenden Gegenzug am nächsten Tage als Transportführer zu seinem Truppenteil zurück.

7. Bei der Mitnahme von Gepäck ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein Packwagen nicht mitgeführt wird und Gepäck im Operationsgebiet nicht aufgegeben werden kann.

8. Für das Verhalten von Urlaubern, deren Truppenteil während ihres Urlaubs verlegt worden ist, und ihre erneute Inmarschsetzung zum Truppenteil ergehen durch den Generalstab des Heeres gesonderte Anordnungen.

9. Da Verpflegungsaufenthalte unterwegs nicht eingelegt werden können, ist den Urlaubern für den Hin- und Rückreisetag kalte Kost mitzugeben. Einzelheiten hierzu befiehlt Generalquartiermeister gesondert.

10. Für Offiziere und Beamte gilt die gleiche Regelung. In die Wu.-Züge ist ein 2. Klasse-Wagen für Offiziere und Beamte eingestellt.

O. K. W., 3. 10. 39

— 43 z 20 — Chef des Transportwesens (Ib).

659. Beurteilungen von Offizieren während des mobilen Verhältnisses.

Während der Dauer des mobilen Verhältnisses entfällt bis auf weiteres die Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen der Offiziere des Heeres gemäß Beurteilungsbestimmungen, sofern diese nicht in Einzelfällen durch den Oberbefehlshaber des Heeres angeordnet werden.

Dafür sind jedoch durch die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens Bataillonskommandeurbefugnissen Beurteilungsnotizen in einfacher Form zu führen und fortlaufend zu ergänzen. Sie sollen ein klares Bild über Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde, dienstliche Leistung und Verwendungsmöglichkeit vermitteln. Bei Kommandos und Versetzungen sind diese Unterlagen abzuschließen und der neuen Dienststelle zuzuleiten.

O. K. H., 30. 9. 39
— 5674/39 — P 1 (V a).

660. Ausbildung im Ersatzheer.

Der Allgemeine Teil der von O. K. H. (Waffeninspektionen) ergangenen Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer ist wie folgt zu ergänzen:

B. Ausbildung bei den Ersatzeinheiten.

Zu b) Unterricht: Füge hinter dem 1. Absatz folgenden neuen Absatz ein:

»Im Unterricht über den Gasabwehrdienst soll der Mann die Kampfstoffe kennen lernen. Die Kenntnis der Luft- und Geländekampfstoffe, ihre Verwendungsmöglichkeit und Wirkung befähigen ihn, die Gasabwehrmittel richtig anzuwenden.«

Zu f) Gefechtsausbildung: Der 4. Absatz lautet:

»Die Ausbildung im richtigen Verhalten in vergiftetem Gelände, im behelfsmäßigen Schutz gegenüber Geländevergiftungen und im Gebrauch der Haut- und Waffenentgiftungsmittel ist mit der Gefechtsausbildung zu verbinden. Der Gebrauch der Gasplane als Schutz des Mannes und des Geräts gegen das Abregnen von flüssigem Kampfstoff sowie als Unterlage beim Gefecht im vergifteten Gelände ist besonders zu üben.«

Zu III: Füge als letzten Absatz hinzu:

»Einzelne sind als Gasspürer und im Entgiftungsdienst auszubilden.«

O. K. H., 3. 10. 39
Gen St d H/Ausb Abt (I).

661. Einberufung ehemaliger Offiziere bei besonderem Einsatz.

1. Gesuche um Wiederverwendung in einer Offizierstelle während des besonderen Einsatzes können eingereicht werden von:

a) ehemaligen aktiven Offizieren der neuen Wehrmacht, der Reichswehr oder der alten Wehrmacht,
b) ehemaligen aktiven Offizieren der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Bundesheeres,
c) ehemaligen Offizieren d. B. der neuen oder der alten Wehrmacht,
d) ehemaligen Offizieren d. B. bzw. der Evidenz der früheren österreichisch-ungarischen bzw. österreichischen Wehrmacht.

Derartige Gesuche kommen nur für Offiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsoffiziers einschl. in Betracht, die ehrenvoll ausgeschieden sind. Sie sind an das für den dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständige Wehrbezirkskommando zu richten.

2. Zu den Offizieren nach Ziffer 1 gehören auch ehemalige Soldaten, die erst bei oder nach ihrer Entlassung den Charakter (Titel) als Leutnant erhalten haben.

3. Der Nachweis der außerdienstlichen Eignung gemäß D 3/8 Teil I Anlage 1 ist bei der Wiederverwendung zu erbringen.

Die Wehrmachtteile können zur beschleunigten Durchführung hierzu Einzelanordnungen treffen.

4. Die Zulassung und Art der Verwendung in einer Offizierstelle während des Krieges unterliegt der Entscheidung des Wehrkreiskommandos, bzw. Luftgaukommandos, bei der Kriegsmarine Ob. d. M. (M P A). In Sonderfällen unterliegt die Entscheidung den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile.

5. Die Einberufung erfolgt nach Entscheidung durch die Wehrkreiskommandos bzw. Luftgaukommandos, bei der Kriegsmarine durch Ob. d. M. (M P A) nach den geltenden Bestimmungen durch die Wehrbezirkskommandos.

Für Feldtruppenteile vorgesehene Offiziere sind zunächst grundsätzlich einem Ersatztruppenteil zuzuteilen.

O. K. W., 9. 9. 39
21 n 10. 10 AHA/Ag/E (II a) Nr. 8642/39
WZ (II) Nr. 4228/39.

Durchführungsbestimmungen des O. K. H.

I.

1. Als ehrenvoll entlassen gelten ehemalige Offiziere, die mit Uniformtrageerlaubnis ausgeschieden sind, deren Entlassung einer solchen mit Uniform gleichzuachten ist oder welche die Uniformtrageerlaubnis erst nachträglich erhalten haben. Auch solche ehemaligen Offiziere fallen darunter, die — ehrenvolle Entlassung vorausgesetzt — nach der Revolution 1918/19 auf Grund der damaligen politischen Lage darauf verzichtet haben, sich das Recht zum Tragen der Uniform verleihen zu lassen.

2. Ehemalige in Ehren entlassene Offiziere, gegen die sonst keine Bedenken bestehen, können auch ohne Antrag zum Kriegsdienst als Offizier eingezogen werden. Ein Rechtsanspruch auf spätere Übernahme in das Friedensheer kann daraus nicht abgeleitet werden.

3. Die Wehrersatzdienststellen prüfen die Frage der Würdigkeit einer Verwendung in einer Offiziersstelle während des Krieges lediglich auf Grund der Führung und des Verhaltens des Antragstellers nach der Entlassung.

Zum Nachweis, daß die Voraussetzungen hinsichtlich der außerdienstlichen Eignung gemäß D 3/8 Anlage 1 erfüllt sind, haben die Antragsteller den Fragebogen nach Muster 2 der D 3/8 Teil I auszufüllen und dazu eine Erklärung nach nachstehendem Muster abzugeben. In dem Fragebogen ist zu streichen:

auf S. 43 Ziffer 20, 1. Absatz: der eingeklammerte Satz,
auf S. 43 Ziffer 21: Abs. a, b und c,
auf S. 44: der letzte Satz.

S. 316

Die Beibringung von Urkunden zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung, welche die Antragsteller nicht schon im Besitz haben, ist nicht zu fordern. Die Tauglichkeit des betreffenden Offiziers ist festzustellen.

Ergeben sich aus dem Fragebogen oder der abgegebenen Erklärung Beanstandungen (nichtdeutschblütige Abstammung, ehem. Logen- usw. Angehörige, ehem. nach § 4 BBG. entlassene Beamte oder sonst durch Strafen, politische Betätigung u. ä. belastete ehem. Offiziere), ist nach den hierfür noch ergehenden besonderen Anweisungen zu verfahren (siehe auch II 3).

4. Eine Gestapo-Auskunft über die politische Zuverlässigkeit des Antragstellers ist nur dann einzuholen, wenn Bedenken bestehen. In diesen Fällen sind die zuständigen Abwehrstellen zu hören.

5. Die abgegebene Erklärung entbindet die zuständigen Wehrbezirkskommandeure nicht von einer Nachprüfung im Sinne der D 3/8 Anlage 1, wenn der Verdacht besteht, daß diese Erklärung fahrlässig falsch oder wider besseres Wissen gemacht wurde und wenn Bedenken gegen eine Verwendung als Offizier bestehen.

6. Bei Prüfung der Anträge ehemaliger Offiziere, die auf der »Warnliste« geführt werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. O. K. H. (P A) behält sich in jedem Fall die Entscheidung über die Zulassung zur Verwendung dieser ehemaligen Offiziere während des Krieges vor, ebenso wie bei allen Offizieren, die unter Ziffer 79, I. Mob. Pl. (Heer) fallen. Vorlage der Anträge beschleunigt über W. E. J. an O. K. H. (P 2).

7. Meldungen an O. K. H. über gemäß Fernschreiben O. K. H. (P 2) vom 4. und 5. 9. 39 erfaßte ehemalige Offiziere erübrigen sich hiermit.

II.

Im übrigen gilt zusammenfassend für die Einstellung sonstiger ehemaliger Offiziere folgendes:

1. Ehemalige Offiziere, die unter die Bestimmungen der Ziffer 79 II Mob. Plan (Heer) fallen, sind nach Verfügung O. K. H. Nr. 100 38 g. K. P 2 Ia/II vom 22. 9. 38 (Erläuterungen zum Mob. Pl. [Heer] Ziffer 79) zu behandeln. Genehmigung der Zulassung zur Verwendung im Heere im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad in jedem Falle durch O. K. H. (P A). Vorlage der Gesuche beschleunigt über W. E. J. an O. K. H. (P 2).

2. Über Zulassung und Verwendung ehemaliger Offiziere, die nach W. G. § 24, 2a oder im Beurteilungswege (auf Grund einer Vorschlagsliste) nach W. G. § 24, 2b (bzw. entsprechenden früheren gesetzlichen Bestimmungen) mit oder ohne Uniformtrageerlaubnis (bzw. in gleichzuachtender Weise) entlassen wurden und nicht unter die Bestimmungen des Mob. Pl. (Heer) Ziffer 79 fallen, entscheiden die Wehrkreisbefehlshaber.

3. Für ehemalige Offiziere, die unter die Bestimmungen der Ziffer 80 a bis d Mob. Pl. (Heer) fallen (d. h. solche Offiziere, die ehemalige Logen- usw. Angehörige waren, die selbst, bzw. deren Ehefrauen Mischlinge sind, die als Beamte nach § 4 BBG. entlassen wurden oder die früher marxistischen usw. Organisationen angehört haben) ergehen noch besondere Bestimmungen.

O. K. H., 16. 9. 39
— 4348/39 — P 2 (Ia/IIa).

---

662. Einberufung ehemaliger tschechischer Staatsangehöriger in Offizierstellen, ihre Abfindung und Uniform.

— O. K. W./AHA/Ag/E (IIa) Nr. 8642/39, v. 9. 9. 39. —
WZ (II) Nr. 4228/39

1. Voraussetzung für die Einberufung ehemaliger tschechischer Staatsangehöriger in Offizierstellen ist, daß sie den Richtlinien über die Anstellung Sudetendeutscher

O. K. H. $\frac{\text{Nr. 8124. 38 P A (1)}}{\text{Nr. 9080. 39 P A (4)}}$ v. 26. 11. 1938

entsprechen.

Dies gilt für sämtliche Einberufungen gemäß § 7 (1) a) 4. des Wehrgesetzes.

2. Die Abfindung regelt sich wie folgt:

a) Ehemalige österreichische Offiziere sind nach ihrem letzten Dienstgrad mit Wehrsold und Einkleidungsbeihilfe abzufinden.

b) Ehemalige tschechische Offiziere sind nach a) zu behandeln, wenn sie vor ihrem Eintritt in die tschechische Wehrmacht österreichische Offiziere gewesen sind. Diese ehemaligen tschechischen Offiziere sind jedoch mit keinem höheren Dienstgrad als dem eines Hauptmanns oder Rittmeisters einzuberufen und abzufinden — auch wenn sie im tschechischen Heere einen höheren Dienstgrad erreicht haben —, sofern sie nicht bereits aus der ehemaligen österr.-ungar. Wehrmacht mit einem höheren Dienstgrad bzw. Titel als dem eines Hauptmanns oder Rittmeisters ausgeschieden sind; in letzterem Fall sind sie mit diesem einzuberufen.

3. Die unter 1. und 2. genannten ehemaligen Offiziere tragen die Uniform nach H. Dv. g. 151 Abschnitt E, Ziffer 577 b, jedoch nur mit den Dienstgradabzeichen, die ihrem Einberufungsdienstgrad entsprechen.

4. Ehemalige tschechische Offiziere, die früher nicht österr.-ungar. Offiziere waren, können als Angestellte eingestellt werden. Ihre Abfindung regelt sich nach den Tarif- und Dienstordnungen für den öffentlichen Dienst, entsprechend der Gebührnisregelung der bei der Wehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter bei besonderem mobmäßigem Einsatz der Wehrmacht — O. K. W. vom 4. 7. 39 $\frac{\text{W A/Ag W I/Anga (II 4)}}{\text{2200/39 g}}$ —. Ihre Eingruppierung hat entsprechend der von ihnen auszuübenden Tätigkeit nach Vergütungsgruppe III TO. A zu erfolgen.

O. K. H., 25. 9. 39
21 n 10. 10 AHA/Ag/E (IIa).
8642/39.

---

663. Bestimmungen über die Mob.-Verwendung ehemaliger Offiziere und Beamte (Freimaurer usw.).

Für die Verwendung ehem. aktiver Offiziere und ehem. Offiziere d. B. und Beamte der alten und der neuen Wehrmacht, die auf Grund früherer Logenzugehörigkeit, ihrer Abstammung, ihrer Zugehörigkeit zu marxistischen Organisationen usw. bisher eine Mob.-Verwendung nicht erhalten haben, gelten folgende Richtlinien. Die sich hieraus für einzelne ehem. Offiziere und Beamte ergebende

Kriegsverwendung findet mit dem Abschluß des jeweiligen Einsatzes der Wehrmacht ihre Beendigung. Ein Rechtsanspruch auf spätere Übernahme in die Friedenswehrmacht kann hieraus nicht abgeleitet werden.

A. Offiziere.

1. Wer in einer Loge einen höheren als den 3. Grad nicht erreicht, eine führende Stelle oder ein Amt nicht bekleidet hat, kann Kriegsverwendung finden.

2. Ob bei Personen, die vor dem 30. 1. 33 aus einer Freimaurerloge ausgetreten sind, in der Loge einen höheren als den 3. Grad, eine führende Stelle oder ein Amt bekleidet haben, Kriegsverwendung erfolgen kann, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

3. Wer erst nach dem 30. 1. 33 aus einer Freimaurerloge ausgeschieden ist und einen höheren als den 3. Grad, eine führende Stelle oder ein Amt bekleidet hat, ist grundsätzlich von einer Kriegsverwendung ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden.

4. Wer gem. Ziffer 2 und 3 ausnahmsweise Kriegsverwendung findet, unterliegt aber hinsichtlich seiner Verwendung Beschränkungen. Solche Personen dürfen nicht verwendet werden

a) als Kommandeure oder deren ständige Vertreter,
b) als Bearbeiter von Personalangelegenheiten,
c) bei der Ausbildung von Ersatzmannschaften,
d) als Mitglieder für Kriegsgerichte oder Dienststrafgerichte,
e) bei der Luftwaffe als fliegendes Personal.

5. Derselben Beschränkung unterliegen auch Personen gem. Ziffer 1, die nicht vor dem 30. 1. 33 ausgeschieden und vor diesem Zeitpunkt nicht der NSDAP. angehört haben.

6. Die Genehmigung zu Ausnahmen gem. Ziffer 2, 3 und 4 erteilen die Oberkommandos der Wehrmachtteile. Das Oberkommando der Wehrmacht (AWA) ist zu beteiligen.

7. Ehem. Offiziere, die Juden oder jüdische Mischlinge oder deren Ehefrauen Jüdinnen oder Mischlinge sind, finden keine Kriegsverwendung als Offiziere. Für sie behalten die für den Friedenszustand gegebenen Bestimmungen (Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht und Ausführungsverordnung hierzu v. 13. 5. 36 (H. Dv. 22, M. Dv. 594, L. Dv. 22, Bl. G 3 (1 u. 2) ihre volle Gültigkeit.

8. Über die Kriegsverwendung ehem. Offiziere, die nach der Entlassung im bürgerlichen Leben wegen unehrenhafter Handlungen gerichtlich zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, entscheiden, auch wenn die Strafen der beschränkten Auskunft unterliegen, gelöscht sind, oder für sie Bewährungsfrist zugebilligt ist, die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

Mit Zuchthaus bestrafte ehem. Offiziere sind als wehrunwürdig dauernd von der Erfüllung der Wehrpflicht und damit von einer Kriegsverwendung ausgeschlossen.

9. Beamte, die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 33 (Reichsgesetzbl. 33, I, S. 175) und des § 4 der Verordnung zur Neuordnung des Österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 38 (Reichsgesetzbl. 38, I, S. 607 ff.) wegen nationaler Unzuverlässigkeit ausscheiden mußten, können in Ausnahmefällen, mit Genehmigung der Oberkommandos der Wehrmachtteile, Verwendung als Offizier finden, wenn ihnen die politische Zuverlässigkeit durch den zuständigen Hoheitsträger der Partei zuerkannt ist.

10. Ehem. Offiziere, die marxistischen Organisationen oder Vereinigungen, deren Zielsetzung den Belangen der Wehrmacht zuwiderlief, angehört haben, können

1. als Offiziere Kriegsverwendung finden,
   a) wenn die Betreffenden Beamte, Führer des RAD., Politische Leiter der NSDAP. sind,
   b) wenn sie als Führer in einer Gliederung der Partei oder dem NSFK. der NSDAP. als Mitglieder angehören,
   c) wenn bei Bewerbern, die nur Mitglieder der NSDAP. sind bzw. der NSDAP. nicht angehören, besondere Eignung eine Ausnahmebehandlung rechtfertigt und letztere im Altreich vor dem 30. 1. 33, in der Ostmark vor dem 20. 2. 38 und in den Sudetendeutschen Gebieten vor dem 24. 4. 38 aus den marxistischen Organisationen ausgetreten sind.
2. nach Entscheidung der Oberkommandos der Wehrmachtteile in Ausnahmefällen zur Kriegsverwendung als Offiziere zugelassen werden, wenn die Bestimmungen zu 1a bis c nicht erfüllt werden können, ihnen aber durch den zuständigen Hoheitsträger der Partei die politische Zuverlässigkeit zuerkannt ist.

11. Ehem. Offiziere, die nicht zur Kriegsverwendung als Offiziere vorgesehen werden, sind durch die WBK.s in einem besonderen Teil der Personalkartei zu führen. Den Abwehrstellen sind Namen und Personalien mitzuteilen.

B. Beamte.

12. Wer in einer Loge einen höheren als den 3. Grad nicht erreicht, eine führende Stelle oder ein Amt nicht bekleidet hat, kann Kriegsverwendung finden.

13. Ob bei Personen, die vor dem 30. 1. 33 aus einer Freimaurerloge ausgetreten sind, in der Loge einen höheren als den 3. Grad, eine führende Stelle oder ein Amt bekleidet haben, Kriegsverwendung erfolgen kann, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

14. Wer erst nach dem 30. 1. 33 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden ist und einen höheren als den 3. Grad, eine führende Stelle oder ein Amt bekleidet hat, ist grundsätzlich von einer Kriegsverwendung ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden.

15. Wer gemäß Ziffer 13 und 14 ausnahmsweise Kriegsverwendung findet, unterliegt aber hinsichtlich seiner Verwendung Beschränkungen. Solche Personen dürfen nicht verwendet werden als:

a) Behördenvorstände oder deren ständige Vertreter,
b) Bearbeiter von Personalangelegenheiten,
c) Geschäftsleitende Beamte oder Angestellte oder deren ständige Vertreter,
d) Mitglieder für Kriegsgerichte oder Dienststrafgerichte.

16. Derselben Beschränkung unterliegen auch Personen gemäß Ziffer 12, die nicht vor dem 30. 1. 33 ausgeschieden und vor diesem Zeitpunkt nicht der NSDAP. angehört haben.

17. Die Genehmigung zu Ausnahmen gemäß Ziffer 13 und 14 erteilen die Oberkommandos der Wehrmachtteile. Bei Beamten des höheren Dienstes ist das Oberkommando der Wehrmacht (AWA) zu beteiligen, das das Einverständnis des Stellvertreters des Führers einholt.

Die Genehmigung für Ausnahmen gemäß Ziffer 15 erteilen die Oberkommandos der Wehrmachtteile. Das

Oberkommando der Wehrmacht (AWA), das das Einverständnis des Stellvertreters des Führers einholt, ist zu beteiligen.

18. Personen, die Juden oder jüdische Mischlinge oder deren Ehefrauen Jüdinnen oder Mischlinge sind, finden keine Kriegsverwendung als Wehrmachtbeamte. Für sie behalten die für den Friedenszustand gegebenen Bestimmungen (Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht und Ausführungsverordnung hierzu v. 13. 5. 36 [H. Dv. 22, M. Dv. 594, L. Dv. 22, Bl. 93, 1—2]) ihre volle Gültigkeit.

19. Ehem. Wehrmachtbeamte, bei denen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 a bis c des Wehrgesetzes vorliegen oder die als Beamte im Dienststrafverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft sind, finden keine Kriegsverwendung als Wehrmachtbeamte.

20. Zivilpersonen, die wegen unehrenhafter Handlungen gerichtlich zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, können, auch wenn die Strafen der beschränkten Auskunft unterliegen, gelöscht sind oder für sie Bewährungsfrist zugebilligt ist, mit Genehmigung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile Kriegsverwendung finden.

Mit Zuchthaus bestrafte Zivilpersonen sind als wehrunwürdig dauernd von der Erfüllung der Wehrpflicht und damit von einer Kriegsverwendung ausgeschlossen.

21. Zivilpersonen, die als ehem. Beamte auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 33 (Reichsgesetzbl. 33, I, S. 175) und des § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 38 (Reichsgesetzbl. 38, I, S. 607 ff.) wegen nationaler Unzuverlässigkeit ausscheiden mußten, können in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Oberkommandos der Wehrmachtteile Verwendung als Beamte finden, wenn ihnen die politische Zuverlässigkeit durch den zuständigen Hoheitsträger der Partei zuerkannt ist.

22. Frühere Mitglieder marxistischer Organisationen oder Vereinigungen, deren Zielsetzung den Belangen der Wehrmacht zuwiderliefen, können als Beamte Kriegsverwendung finden

a) wenn die Betreffenden Beamte, Führer des RAD., Politische Leiter der NSDAP. sind,

b) wenn sie als Führer in einer Gliederung der Partei oder dem NSFK. der NSDAP. als Mitglieder angehören,

c) wenn bei Bewerbern, die nur Mitglieder der NSDAP. sind bzw. der NSDAP. nicht angehören, besondere Eignung eine Ausnahmebehandlung rechtfertigt und letztere im Altreich vor dem 30. 1. 33, in der Ostmark vor dem 20. 2. 38 und in den sudetendeutschen Gebieten vor dem 24. 4. 38 aus den marxistischen Organisationen ausgetreten sind.

Personen, die die Bestimmungen zu a bis c nicht erfüllen, können nur mit Einwilligung des Oberbefehlshabers des betreffenden Wehrmachtteils Kriegsverwendung finden, wenn ihnen die politische Zuverlässigtkeit durch den zuständigen Hoheitsträger der Partei zuerkannt ist.

O. K. W., 9. 9. 39
21 n J I(c).
3740/39

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

O. K. H., 27. 9. 39
21 n 10. 10 AHA/Ag/E (II a).
8642/39

664. Ausführungsbestimmungen des O. K. H. zu den Bestimmungen über die Mob.-Verwendung ehemaliger Offiziere und Beamte (Freimaurer usw.).

(1) a) Die Richtlinien finden sinngemäß Anwendung auf Personen, die als Wehrwirtschaftsführer vorgesehen sind.

b) Als Logen im Sinne vorstehender Verfügung gelten die mit Verfügung O. K. H. Nr. 6638/36 PA (2) II Az. 1 p PA (2) vom 18. 1. 1937 und O. K. H. Nr. 6124/37 PA (2) II vom 4. 11. 1937 bekanntgegebenen Organisationen. Dazu kommen:

1. »Großloge von Wien«, Wien, nebst Tochterlogen,
2. »Großloge Lessing zu den drei Ringen«, Prag, nebst Tochterlogen,
3. »Tschechische National-Großloge«, Prag, nebst Tochterlogen,
4. »Freimaurergroßloge Die Brücke«, Prag, (»Großorient der Tschechoslowakei«), nebst Tochterlogen,
5. »Oberster Rat für Deutschland«, Berlin, nebst Tochterlogen,
6. »Oberster Rat für Österreich«, Wien, nebst Tochterlogen,
7. »Oberster Rat für die Tschechoslowakei«, Prag, nebst Tochterlogen.

c) Ehemalige Angehörige
des Bundes Deutsche Schlaraffia,
der Allschlaraffia,
des Österreichischen Schlaraffenbundes und ihrer Unterorganisationen,

die in diesen keine führenden Ämter bekleidet haben, gelten nicht als ehemalige Angehörige von Logen oder logenähnlichen Organisationen.

Ehemalige Angehörige der Schlaraffia, die führende Ämter bekleidet haben, sind wie ehemalige Angehörige von Logen oder logenähnlichen Organisationen zu behandeln, die den 3. Grad erreichten. Über führende Ämter in der Schlaraffia siehe O. K. H. Nr. 4408/37 PA (2) II vom 12. 8. 1937.

Die Urschlaraffia und die Deutschen Sassenschaften (einschl. der Sassenschaft Isarmark in München) gelten nicht als Freimaurerorganisationen.

(2) Zu A 1:

a) Voraussetzung ist, daß keine Zweifel an der Richtigkeit der nach O. K. H. 16. 9. 1939 PA (2) I a/II Nr. 4348/39 abzugebenden Logenerklärung bestehen.

b) Die Bestimmung der Ziffer 1 gilt auch für ehemalige Logenmitglieder, deren Anträge auf Grund einer früheren Entscheidung des R. K. M. bzw. O. K. H. abgelehnt worden sind, sofern die frühere ablehnende Entscheidung nicht wegen unwahrer oder irreführender Angaben über Logenzugehörigkeit, Logenämter oder Grade erfolgt ist. In diesen Fällen haben die W. E. J. die Entscheidung des O. K. H. (PA) einzuholen.

(3) Zu A 2:

a) Als Inhaber führender Stellen oder Ämter gelten, außer den Inhabern des 4. oder eines höheren Grades (als solche gelten auch die ehemaligen Angehörigen des »Inneren Orients« oder des »Innersten Orients« der »Großen Loge von Preußen, genannt

zur Freundschaft«, einer »Schottenloge« oder eines »Inneren Orients« der »Großen National Mutterloge zu den 3 Weltkugeln« und einer »Andreasloge« oder eines »Kapitels« der »Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland«),

1. bei den altpreußischen und humanitären Logen die Inhaber des 3. Grades nur dann, wenn ihnen außerdem ein Amt als

   Meister vom Stuhl (= hammerführender Meister),

   zugeordneter Meister vom Stuhl (= hammerführender Meister),

   1. Aufseher (= hammerführender Meister),
   stellvertretender 1. Aufseher (= Vertreter eines hammerführenden Meisters),

   2. Aufseher (= hammerführender Meister),
   stellvertretender 2. Aufseher (= Vertreter eines hammerführenden Meisters),

   Protokollschriftführer (prot. Sekretär),

   Verkehrsschriftführer,

   Redner,

   stellvertretender Redner (= zugeordneter Redner),

   Einführender oder Vorbereitender Bruder

   übertragen worden ist;

2. die ehemaligen Angehörigen des »Druiden-Ordens«, die ein Amt als

   »Edel-Erz« (= einem Meister vom Stuhl),

   »Alt-Edel-Erz« (= gewesener »Edel-Erz«),

   »Edel-Groß-Erz«,

   »Hoch-Edel-Groß-Erz«

   bekleideten oder den »Großlogengrad« bzw. den »Hocherzkapitel-Grad« erreichten, d. h. Mitglied der »Großloge« bzw. des »Hoch-Erz-Kapitels« (= Hochgradorganisation des »Druiden-Ordens«) waren;

3. die ehemaligen Angehörigen des »Old-Fellow-Ordens«, die ein Amt als

   Untermeister,

   Obermeister (=Meister vom Stuhl),

   Altmeister (= gewesener Obermeister),

   Schriftführer,

   Rechnungsführer,

   Schatzmeister,

   Aufseher,

   Führer,

   äußere und innere Wache,

   linker und rechter Gehilfe

   bekleidet haben oder Mitglied eines »Lagers« (Hochgradorganisation des »Old-Fellow-Ordens«) gewesen sind.

b) Anträge auf Ausnahmebehandlung ehemaliger Freimaurer, die einen höheren als den 3. Grad nicht erreicht, aber eine führende Stelle oder ein Amt bekleidet haben, sind von den W. E. J. dem O. K. H. (PA) vorzulegen.

Voraussetzung für eine Ausnahmebehandlung ist, daß mehrere der im folgenden genannten Nachweise erbracht sind:

1. über den zeitgerechten Logenaustritt durch Vorlage eines Entlassungsscheines oder eines anderen Beleges über den Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens aus der Loge,
2. außergewöhnlicher Kriegsverdienste,
3. besonderer Verdienste um die Nationale Erhebung,
4. frühzeitiger Betätigung für die neue Wehrmacht,
5. besonderer militärischer Führereigenschaften,
6. der Mitgliedschaft zur NSDAP.,
7. daß der Antragsteller jetzt ein führendes Amt in der Partei, einer ihrer Gliederungen bzw. einer ihrer angeschlossenen Verbände (siehe dazu Ziffer 8 b und c) bekleidet.

(4) Zu A 3: Ausnahmegenehmigungen werden bis auf weiteres nicht erteilt.

(5) Zu A 4, 5 und 6: Hierzu behält sich O. K. H. (PA) die Entscheidung vor.

(6) Zu A 8: Ehemalige Offiziere, die wegen unehrenhafter Handlungen mit Gefängnis bestraft sind, finden nur im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad Verwendung. Das gleiche gilt für ehemalige Offiziere, die wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind. Anträge auf Verwendung sind von den W. E. J. unter Beifügung der Urteilsabschriften (mit Gründen) und Stellungnahme dem O. K. H. (PA) zur Entscheidung vorzulegen. Bei Prüfung der Würdigkeit einer Verwendung auf Grund der Führung und des Verhaltens nach der Verurteilung ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

(7) Zu A 9:

a) Ehemalige Offiziere, die als Beamte nach § 4 des B. B. G. vom 7. 4. 1933 und des § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 entlassen sind, finden nur im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad Verwendung.

b) Zuständiger Hoheitsträger im Sinne dieser Verfügung ist der Kreisleiter.

(8) Zu A 10:

a) Ehemalige Offiziere, die der früheren KPD. und ihren Hilfsorganisationen angehört haben, finden keine Kriegsverwendung als Offiziere.

Anträge auf Zulassung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad sind dem O. K. H. (PA) zur Entscheidung vorzulegen.

b) Politische Leiter sind alle Angehörigen der NSDAP., die im Besitz eines Ausweises als Politische Leiter sind.

c) Zu den Führern der Gliederungen der Partei rechnen:

   die Unterführer der SA. vom Sturmführer aufwärts,

   die Unterführer der SS vom Untersturmführer aufwärts,

   die Unterführer des NSKK. vom Sturmführer aufwärts,

   die Unterführer der HJ. vom Gefolgschaftsführer aufwärts,

   die Unterführer des Jungvolks vom Fähnleinführer Jungvolk aufwärts.

O. K. H., 27. 9. 39
— 4435/39 — PA 2 (Gr. I/II).

Vorstehende Verfügung wird hiermit bekanntgegeben.

O. K. H., 30. 9. 39
21 n 10. 10 AHA/Ag/E (II a).
8642/39

---

665. Aufhebung einer Warnung.

Auf Grund der erneuten Nachprüfungen wird die gegen den ehem. österr. Oberleutnant a. D. Ewald Weselski mit H. M. 1936 S. 225 Nr. 676 Abs. 1 ausgesprochene Warnung aufgehoben.

O. K. H., 30. 9. 39

$\frac{21\text{ n }10.\,10}{8411/39}$ AHA/Ag/E (II a).

---

666. Erkennungsmarkenverzeichnisse.

1. In Zukunft sind Erkennungsmarkenverzeichnisse nicht mehr an den Befehlshaber des Ersatzheeres (AHA), sondern über die Divisionen an die »Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin-Schöneberg, Hohenstaufenstr. 47/49« vorzulegen.

2. Der 10. j. Mts. gilt als Tag der Absendung bei den untersten Einheiten.

3. Die zweiten und weiteren Vorlagen dürfen keine Wiederholung der in der ersten Eingabe gemeldeten Nummern und Namen bringen. Sie haben nur die seit der letzten Vorlage neu ausgegebenen Erkennungsmarken und sonstige eingetretenen Änderungen und Ergänzungen nachzuweisen. Fehlmeldungen haben zu unterbleiben.

4. Irgendwelche Anlagen (Soldbücher und dergleichen) sind den Erkennungsmarkenverzeichnissen nicht beizufügen. Soldbücherverzeichnisse haben bei der Einheit zu bleiben.

5. Die angeordneten Zweitschriften der Verzeichnisse sind nicht mit vorzulegen. Sie müssen bei der Feldeinheit verbleiben, damit Doppelmeldung bei der nächsten Eingabe vermieden wird.

6. Bezeichnungen der Feldpostnummer, Mob-Einheitsnummer, Sammelplatznummer, Soldbuchnummer usw. gehören unter keinen Umständen auf das Erkennungsmarkenverzeichnis und führen nur zu Verwechselungen.

7. Empfangsbestätigungen seitens der Wehrmachtauskunftsstelle sind nicht zu fordern.

8. Die Divisionen haben beim Durchgang der Meldungen zu prüfen, daß die Truppenteilbezeichnung oben links, und zwar im Kopf der Verzeichnisse selbst, jeden Zweifel über die Feldeinheit ausschließt. Bezeichnungen wie 1./A. A. XI, 3./K. S. 9, 2./N. K. 171 oder H. M. L. 9001 sind für die Wehrmachtauskunftsstelle unbrauchbar (dagegen sind Bezeichnungen »Aufkl. Abt.«, »Kav. Schütz«, »Kur. Staff.«, »Krank. Staff.« für jedermann verständlich). Namensregister sind künftig mit ihrer zuständigen Rgts.- usw. Nummer zu bezeichnen.

9. Unter dieser allgemeinverständlichen Truppenteilbezeichnung gem. 8 ist außerdem in Klammer zu vermerken, wie die Bezeichnung z. Z. auf den Erkennungsmarken eingeschlagen ist (auf den Erkennungsmarken selbst ist jedoch jede Änderung verboten — auch wenn die nun einmal eingeschlagene Tr. Teil-Bezeichnung mißverstanden werden kann —).

10. Im Inhalt der Verzeichnisse sind die Namen so deutlich zu schreiben, daß jedermann sie lesen kann. Es dürfen die Vornamen, Geburtsort und -datum (z. B. Küstrin 4. 6. 02), ferner in der Spalte Heimatanschrift (z. B. Neumann, Fürstenwalde) die geforderte Angabe (in Klammer), ob es sich um Vater, Bruder, Schwester, Braut usw. handelt, nicht fehlen.

Diejenigen Einheiten, die bisher die Erkennungsmarkenverzeichnisse ohne Angabe der vollen Personalien und der Heimatanschrift eingereicht haben, haben neue vollständige Erkennungsmarkenverzeichnisse am 15. X. abzusenden.

11. Einheiten, deren Erkennungsmarkenbeschriftung von der allgemein üblichen abgekürzten Bezeichnung der Einheit abweicht (vgl. Ziff. 8), haben die Beschriftung ihrer Erkennungsmarken auf dem Wege gem. Ziff. 1 zu melden. Absendung der Meldung ebenfalls 15. X.

O. K. H. (B d E), 4. 10. 39
— 3015/39 g — AHA/Ag/E (Va 1.).

---

667. Deutsch-Englischer Kreis.

Die Mitgliedschaft von Heeresangehörigen bei der Vereinigung »Deutsch-Englischer Kreis« ist verboten.

O. K. H. (B d E), 28. 9. 39
— 1 p — AHA/Abt H (V).

---

668. Koppeltraggestell.

Der Schulterriemen zum Leibriemen für Offiziere des Feldheeres vom Regimentskommandeur abwärts kommt mit sofortiger Wirkung in Wegfall. Zum Tragen des mit Seitengewehr, Pistolentasche, Fernglas usw. belasteten Leibriemens erhalten

a) die unberittenen Leutnante und Oberleutnante das für die Schützenkompanien der Infanterieregimenter eingeführte Koppeltraggestell,

b) alle übrigen Offiziere bis einschließlich Regimentskommandeure ein Koppeltraggestell mit schmäleren Riemen nach der Probe des Trageriemens für Patronentaschen (Kavallerie-Tragegerüst).

Die Abgabe erfolgt aus Truppenbeständen unentgeltlich.

O. K. H. (B d E), 20. 9. 39
— 1079/39 g — Abt Bkl (III b).

---

669. Einkleidungsbeihilfe für Ingenieuroffiziere.

Einkleidungsbeihilfe von 750 *RM* erhalten die als Ingenieur-Offiziere übernommenen bisherigen Wehrmachtbeamten — Heer — sowie die als Ingenieur-Offizier (in einer etwa vierjährigen Übergangszeit) aus dem Zivilberuf zu übernehmenden Diplom-Ingenieure. Hierauf ist die bereits gewährte Beihilfe von 575 *RM* bzw. 425 *RM* als Beamter und von 500 *RM* als Offizier d. B. anzurechnen. Sofern bereits Beihilfen als Beamter und daneben als Offizier d. B. gewährt wurden, steht eine weitere Beihilfe nicht zu.

Die während des Einsatzes der Wehrmacht Beförderten sind nach Ziff. 17 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. abzufinden.

Die Beihilfen sind beim Kapitel VIII E 230 zu buchen und — ausgenommen zu Abs. 2 — an die Heereskleiderkasse zur Gutschrift für die Empfangsberechtigten zu überweisen.

In den H. M. 1937 S. 106 Nr. 263 Anl. I Anm. 3 und Anl. II Anm. 4 ist hinter »Veterinär-Offiziere« einzufügen »Ingenieur-Offiziere«.

O. K. H., 25. 9. 39
— 64 e 24. 10 — AHA/Ag/Bkl (I).

---

670. Rahmenvertrag für Klebstoff „Vulko-Kitt unbrennbar (Kaltkleber)" zur Reparatur der Schutzmäntel für Kradfahrer usw.

— H. M. 1938 S. 156 Nr. 457 —
— H. M. 1939 S. 195 Nr. 397 —

Der mit der Firma L. Lorenz, Chemische Fabrik, in Ingelheim a. Rh. abgeschlossene Rahmenvertrag ist vom Wehrmacht-Beschaffungsamt dahin erweitert worden, daß die Firma für die Dauer des abgeschlossenen Vertrages das Klebemittel »Vulko-Kitt« (unbrennbar, kaltklebbar) auf Anfordern der Truppe und sonstigen Bedarfsträger auch zur Instandsetzung von Zeltbahnen, Zelten, Decken, Planen usw. zu liefern hat.

Der Preis für das Klebemittel »Vulko-Kitt« ist von der Firma **ab 4. 9. 1939** ermäßigt worden, und zwar kostet nunmehr eine Kilo-Dose »Vulko-Kitt« 2,42 *RM* + 0,38 *RM* Zollzuschlag.

O. K. H. (B d E), 25. 9. 39
— 64 f 18 — Abt Bkl (II b).

671. Gerichtsstand für Angehörige des Oberkommandos der Wehrmacht im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 11. 9. 1939 — Az. 14 n 16 WR (III) — erteilten Ermächtigung übertrage ich die Befugnis, für Angehörige des Oberkommandos der Wehrmacht, die nicht dem Hauptquartier zugeteilt sind oder deren Dienststellen nicht im Befehlsbereich des Kommandanten von Berlin untergebracht sind, den fehlenden Gerichtsstand zu bestimmen,

1. bei dem Feldheer
   den Oberbefehlshabern der Armeen und den Militärbefehlshabern,
2. bei dem Ersatzheer
   dem Befehlshaber des Ersatzheeres.

Der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht 14 n 16 WR (III) vom 27. 9. 38 bleibt unberührt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

O. K. H., 28. 9. 39
— B 11 — H R (II a).

672. Gerichtsstand für die Angehörigen des Oberkommandos der Wehrmacht im Kriege und bei besonderem Einsatz.

— H. M. 1939 S. 293 Nr. 671 —

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Oberbefehlshabers des Heeres vom 28. September 1939 — Az. B 11 H R II a — übertragenen Befugnis bestimme ich die Kommandeure der Ersatztruppen zu Gerichtsherrn für die Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht, die außerhalb des Befehlsbereichs des Kommandanten von Berlin untergebracht und nicht dem Hauptquartier zugeteilt sind.

Oberkommando des Heeres
(Befehlshaber des Ersatzheeres)
M. d. W. b.
Fromm

O. K. H. (B d E), 3. 10. 39
— B 11 — H R II a).

673. Gefechtswerfen mit scharfen Handgranaten.

Die Bestimmungen über »Gefechtsmäßiges Werfen scharfer Handgranaten« — H. M. 1938 S. 220 Nr. 586 — treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Die Ausbildung im Gefechtswerfen richtet sich nach dem »Merkblatt für Gefechtswerfen mit scharfen Handgranaten vom 11. September 1939«.

O. K. H., 22. 9. 39
— 34 — In 2 (II b).

674. Ex. 2 cm Patrone.

Für die 2 cm Flak 30 und 2 cm Kw K 30 wird eine Exerzierpatrone eingeführt.

Benennung: Exerzier-2 cm-Patrone
abgek. Benennung: Ex. 2 cm Patr.
Zeichn. Nr.: 13 — 9038
Stoffgliederungsziffer: 13
Gerätklasse: J
Anforderungszeichen: J.

Die Exerzierpatrone ist in ihrer äußeren Form und Abmessung der scharfen 2 cm-Patrone ähnlich. Sie besteht aus einem einteiligen massiven Stahlschaft, der mit Gummi überzogen ist. Die Fertigungsunterlagen sind in Arbeit.

Der Gummiüberzug trägt sehr zur Schonung der Waffe bei.

Etwaige Beschädigungen des Bodenrandes und des Gummiüberzuges können im Bedarfsfall in der Truppenwaffenmeisterei beseitigt werden.

O. K. H. (B d E), 28. 9. 39
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

675. Stahlfeldwagen.

Es werden eingeführt:

1. Stahlfeldwagen (Hf. 7).
   Er entspricht dem bisherigen gr. Gefechtswagen (Hf. 7/11) ohne die Lager und Halter in den Seitenkästen.
2. Stahlfeldwagen Abart 11 (Hf. 7/11).
   Es ist der durch H V. Bl. 1937, Nr. 215 eingeführte gr. Gefechtswagen.
3. Stahlfeldwagen Abart 13 (Hf. 7/13).
   Er entspricht dem Stahlfeldwagen (Hf. 7) ohne das zweiteilige Gepäckgitter und erhält die besonderen Einrichtungen entsprechend dem Hf. 1/13.
4. Stahlfeldwagen Abart 14 (Hf. 7/14).
   Er entspricht dem Stahlfeldwagen (Hf. 7) ohne das zweiteilige Gepäckgitter und erhält die besonderen Einrichtungen entsprechend dem Hf. 1/14.

	Stahlfeldwagen (Hf. 7)	und Abarten		
Benennung	Stahlfeldwagen (Hf. 7)	Stahlfeldwagen Abart 11 großer Gefechtswagen (Hf. 7/11)	Stahlfeldwagen Abart 13 großer Fahnenschmiedwagen (Hf. 7/13)	Stahlfeldwagen Abart 14 Waffenmeisterwagen (Hf. 7/14)
Abgekürzte Benennung	Stahlf. Wg. (Hf. 7)	gr. Gf. Wg. (Hf. 7/11)	gr. Fahn. Schm. Wg. (Hf. 7/13)	Wffm. Wg. (Hf. 7/14)
Stoffgliederungsziffer	20	20	20	20
Gerätklasse	H	H	H	H
Anforderungszeichen	H 940	H 950	H 970	H 990
Anlage z. A. N. (Heer)	F 355	F 355	F 355	F 355
Verwendungszweck	schwerer Gefechtswagen Munitionswagen Vorratswagen Sanitätsgerät- und Gepäckwagen			

O. K. H., 30. 9. 39
— 75 m 10/26 — In 3 (VIb).

676. Artillerierechenschieber 34 für leichte Feldhaubitze 18.

Der Artillerierechenschieber 34 für leichte Feldhaubitze 18 gilt für die

Feldhaubitzgranate und Feldhaubitzgranate 38 Stahlguß vollkommen genau,

für die Feldhaubitzgranate Stahlguß hinreichend genau.

O. K. H., 1. 9. 39
— 73 n 10 — In 4 (II).

677. Merkblatt über die Bremsflüssigkeiten in tschechischen und österreichischen Geschützen.

I. Tschechische Bremsflüssigkeiten.

1. Arten.

Es gibt folgende tschechische Bremsflüssigkeiten:

a) Bremsflüssigkeit für Rohrbremsen und Luftvorholer,

b) Bremsöl für Rohrbremsen und Luftvorholer.

Die unter a) genannte Bremsflüssigkeit ist eine wässerige Glyzerinlösung in ähnlicher Zusammensetzung wie die deutsche Bremsflüssigkeit (grün). Tschechische Bremsflüssigkeit für Rohrbremsen und Luftvorholer kann daher mit Bremsflüssigkeit (grün) gemischt und durch die deutschen Bremsflüssigkeiten (grün) oder (braun) ersetzt werden. Es ist aber verboten, Bremsflüssigkeit (braun) mit anderen Bremsflüssigkeiten zu mischen (siehe auch D 277 — Beschreibung und Gebrauchsanleitung des Einheitsdichtigkeitsmessers — S. 18).

Das unter b) genannte Bremsöl darf, wenn es sich in Rohrbremsen befindet, durch keine andere Bremsflüssigkeit ersetzt werden. Andernfalls Beschädigung der Geschütze durch zu hohe Bremskraft. Bremsöl in Luftvorholern kann gegen Bremsflüssigkeit (braun) ausgetauscht werden.

2. Füllung der tschechischen Geschütze.

Die vorschriftsmäßige Füllung der Rohrbremsen und Luftvorholer der tschech. Geschütze ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Geschützart (tsch. = tschechisch)		Es müssen gefüllt sein mit (B = Bremsflüssigkeit, Ö = Bremsöl)	
		Rohrbremse	Luftvorholer
3,7 cm Pak M. 34	(tsch.)	Ö	Federvorholer
3,7 cm Pak M. 37	»	Ö	Federvorholer
3,7 cm Kw. K. M. 34	»	Ö	Federvorholer
3,7 cm Kw K. M. 38	»	Ö	Federvorholer
8 cm F. K. 30	»	Ö	Federvorholer
10 cm l. F. H. 30	»	Ö	Federvorholer
s. 10 cm K. 35	»	Ö	B oder Ö
s. F. H. 25	»	B	B oder Ö
s. F. H. 37	»	B	B oder Ö
4,7 cm Kasematten-Geschütz	»	Ö	Federvorholer
10 cm Kasematten-Haub. F 3	»	Ö	B oder Ö
die restlichen tsch. Geschützarten		B	B oder Federvorholer

3. Erstmaliges Prüfen der Füllung von Rohrbremse und Luftvorholer.

Von der in jeder Rohrbremse und in jedem Luftvorholer befindlichen Flüssigkeit ist je eine Probe zu entnehmen. Anschließend ist mit dem deutschen Einheitsdichtigkeitsmesser festzustellen, ob das spez. Gewicht der Probe zwischen 1,14 und 1,164 liegt. Ist dies der Fall, so ist die betr. Rohrbremse usw. mit »tschech. Bremsflüssigkeit für Rohrbremsen und Luftvorholer (Aussehen: ungebrauchte Flüssigkeit farblos, gebrauchte rostbraun)« gefüllt. Taucht der deutsche Einheitsdichtigkeitsmesser vollkommen unter, so handelt es sich um »Bremsöl (Farbe: gelb)«.

4. Nachfüllen und Neueinfüllen von Bremsflüssigkeit und Bremsöl.

Die Rohrbremsen und Luftvorholer der tschech. Geschütze müssen so gefüllt sein, wie in Ziffer 2 dieses Merkblattes angegeben. Ergibt die Prüfung nach vorstehender Ziffer 3 etwas anderes, so ist die vorschriftsmäßige Flüssigkeit einzufüllen. Dies trifft z. B. zu für

4 — 7,5 cm K. L/28 für Panzerzug (tsch.),
4 — 7,5 cm Geb. K. 15 (tsch.),
5 — 10 cm Geb. H. 16/19 (tsch.),
1 — 8 cm F. K. 5/8 (tsch.) — Geschütz Nr. 4388/4012 —,
44 — 8 cm F. K. 17 (tsch.) — Geschütz Nr. 656/656 bis 696/696 und 3 Lafetten Nr. 697 bis 699 —, deren Rohrbremsen zur Zeit mit Bremsöl gefüllt sind und daher mit Bremsflüssigkeit (braun) neu gefüllt werden müssen.

a) Nachfüllen von Bremsflüssigkeit.

Die Nachschubbestände an tschech. Bremsflüssigkeit für Rohrbremsen und Luftvorholer sind aufgebraucht. Zum Nachfüllen ist daher Bremsflüssigkeit (grün) zu verwenden.

b) Neueinfüllen von Bremsflüssigkeit.

Es ist nur Bremsflüssigkeit (braun) zu verwenden. Vor dem Einfüllen Einzelteile von Rohrbremse und Luftvorholer gründlich reinigen, einige Male mit heißem Wasser ausspülen und gut trocknen (siehe D 277, S. 12 Abs. 3)! Soweit zeitlich möglich, hat der Waffenmeister die tschech. Bremsflüssigkeit für Rohrbremsen und Luftvorholer durch Bremsflüssigkeit (braun) zu ersetzen, da in den Nachschubdiensten des Feldheeres nur Bremsflüssigkeit (braun) mitgeführt wird.

c) Bremsöl.

Zum Nach- und Neufüllen ist nur Bremsöl zu verwenden, das beim Heeres-Zeugamt Naumburg angefordert werden kann. Da dieses Öl in den Nachschubdiensten des Feldheeres nicht vorhanden ist, haben die mit derartigen tschech. Geschützen ausgestatteten Einheiten selbst einen genügenden Vorrat an Bremsöl mitzuführen.

5. Beschriften der Rohrwiege.

Auf der rechten vorderen Seitenfläche des Wiegentroges, bei frei liegenden Rohrbremsen und Luftvorholern sinngemäß, ist der Flüssigkeitsinhalt von Rohrbremse und Luftvorholer durch folgende Aufschriften in schwarzer Deckfarbe kenntlich zu machen:

grün — bei Füllung mit »tschech. Bremsflüssigkeit für Rohrbremsen und Luftvorholer« und deutscher Bremsflüssigkeit (grün).
braun — bei Füllung mit deutscher Bremsflüssigkeit (braun).
Öl — bei Füllung mit Bremsöl.

Sind Rohrbremse und Luftvorholer mit verschiedenen Flüssigkeiten gefüllt, so ist hinter der Aufschrift ein »(R)« und »(L)« zu setzen. Wenn z. B. die Rohrbremse mit Bremsöl und der Luftvorholer mit Bremsflüssigkeit (braun) gefüllt ist, wäre der Wiegentrog wie folgt zu beschriften:

Öl (R)
braun (L).

II. Österreichische Bremsflüssigkeit.

Die österreichische Bremsflüssigkeit ist eine Lösung von zwei Teilen Glyzerin und einem Teil Wasser (spez. Gewicht 1,15). Die vorstehenden Bestimmungen gelten daher auch für die österreichische Bremsflüssigkeit. Zum Nachfüllen ist deutsche Bremsflüssigkeit (grün) zu verwenden.

O. K. H. (BdE), 25. 9. 39
— 85 — In 4 (III b).

678. Doppelfernrohr 6 × 30 (Verpackung).

Die Doppelfernrohre 6 × 30 der Firmen
G. Rodenstock, München, bis Fertigungsnummer 203501,
M. Hensoldt & Söhne, Wetzlar, bis Fertigungsnummer 383621 und
Oigee, Berlin-Schöneberg, bis Fertigungsnummer 21651
sind möglichst im Behälter zum Doppelfernrohr 6 × 30 aus Leder zu verpacken, da sie sich nur schwer im Behälter zum Doppelfernrohr 6 × 30 aus Preßstoff unterbringen lassen.

O. K. H. (BdE), 26. 9. 39
— 79 — In 4 (III b).

679. Entwicklungs- und Kopiergerät, Satz 1 (A 66001).

In der Anlage zur A. N. (Heer) A 4221 kommt mit sofortiger Wirkung der Wasserkasten mit Einsatz 400 × 200 × 350 mm, Anforderungszeichen A 70211 in Fortfall.

Dafür werden künftig 2 Wasserkästen für Schallmeßbatterien in die A. N. (Üb.), Teil 4, aufgenommen.

Anlage A 4221 und A. N. (Üb.), Teil 4, Blatt h, sind zunächst handschriftlich zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Bei Neudruck ist die Berücksichtigung vorstehender Änderungen vorgesehen.

O. K. H., 29. 9. 39,
— 79 m — In 4 (V d).

680. Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit tschech. Geschützen.

Beim Schießen mit tschech. Geschützen sind die Zusatzbestimmungen der H. Dv. 225/2 Ziff. 31 ff. nicht anzuwenden. Die Munition ist wie eingeführte deutsche Munition zu verfeuern.

Zu diesen Geschützen gehören:
8 cm F. K. M. 30,
10,0 cm H. M. 14/19,
15 cm H. M. 15,
15 cm H. M. 25,
21 cm Mrs. M. 18,
24 cm K. M. 16,
30,5 cm Mrs. M. 16.

O. K. H., 30. 9. 39
— 74 c 50 — AHA/In 4 (II).

681. Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln.

In den H. M. 1939 S. 279 Nr. 646 ist bei Pi. Ers. Kp. und Pi. Ers. Kp. (mot) hinzuzusetzen:

1 Zündmittelkasten mit Satz a,
200 m Knallzündschnur.

O. K. H. (B d E), 25. 9. 39
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

682. Kraftstoffe Oktanzahl 74.

Die Antriebsmotoren der nachstehend aufgeführten Pioniermaschinen und Wasserkraftfahrzeuge können ohne Änderung mit Kraftstoff O Z 74 betrieben werden.

1. Maschinensatz 220/380 Volt (Drehstrom) etwa 30 kVA,
2. Maschinensatz 65 Volt (Gleichstr.) etwa 1 kW als Lade- und Lichtquelle,
3. Maschinensatz 220/380 Volt (Drehstrom) etwa 6 kVA.
4. Maschinensatz 65 Volt (Gleichstrom) etwa 800 Watt als Lade- und Lichtquelle,
5. gr. Drucklufterzeuger 34 als Anh. (1achs.) fahrbar,
6. kl. Drucklufterzeuger, tragbar oder fahrbar,
7. Kraftsäge (Baumfällmaschine),
8. Motorboote,
9. Außenbordmotor,
10. Sturmbootmotor.

O. K. H. (B d E), 27 9 39
— 86 e — In 5 (III).

683. Aufreißhammer 39 mit Zubehör.

Der Aufreißhammer 39 wird hiermit eingeführt. Ausgestattet damit werden die Gebirgs-Pion. Komp. Zuweisung des Geräts erfolgt nach Fertigstellung ohne Anforderung.

1. Benennung: Aufreißhammer 39 mit Zubehör,
2. Stoffgliederungsziffer: 40,
3. Gerät-Klasse: P,
4. Anforderungszeichen: P 4958,
5. Gerät-Nr.: 33 Gruppe 18,
6. Gesamtgewicht: 9,8 kg.

Der Aufreißhammer 39 dient zum Arbeiten im Kavernen-, Stollen- und Wegebau vornehmlich der Gebirgspioniere.

Der Vorzug des Aufreißhammers besteht in dem leichten Gewicht, der einfachen Bedienung und der Verwendbarkeit bei Arbeiten in waagerechter Lage und nach aufwärts.

Er besteht aus dem Hammer selbst und den dazugehörigen Meißeln und wird beim Satz Bohrgerät für kleinen Drucklufterzeuger Anlage zur A. N. (Heer) P 2457 mitgeführt.

O. K. H. (B d E), 3. 10. 39
— V 181 — In 5 (III).

684. Einführung des Panzerkampfwagens III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141).

Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) wird auf Grund der bei der Truppe erfolgten Erprobung für einführungs- und beschaffungsreif erklärt.

1. Benennung: Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141),
2. Abgekürzte Benennung: Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141),
3. Stoffgliederungsziffer: 21,
4. Gerätklasse: K,
5. Anforderungszeichen: K 3441,
6. Stand der Fertigungsunterlagen:

Es liegen vor:

a) Wa A-Zeichnungen und Stücklisten für Fahrgestell und Aufbau (Panzerkastenoberteil und Drehturm) nach Gruppenlisten 021 Gr. 9200 Ausf. E—G. Versand dieser Unterlagen an Nachbaufirmen erfolgt unter Aufsicht der Wa Vs durch die Konstruktionsfirmen Daimler (für Fahrgestell und Panzerkastenoberteil) und Krupp (für Drehturm);

b) Entwurf »Vorl. techn. Lieferbedingungen für das Fahrgestell des Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141)»;

c) TL 21/3043 »Vorl. techn. Lieferbedingungen für den Aufbau des Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141)« in jeweils neuester Ausgabe;

d) die Betriebsmittelzeichnungen für den Panzerkampfwagen III sind restlos fertiggestellt (Aufsicht: Wa J Rü 4); die Urzeichnungen hierzu verbleiben zur Einarbeitung laufender Änderungen vorläufig bei den Betriebsmittel-Konstruktionsfirmen.

Die Nachbaufirmen haben hiervon jeweils Pausensätze erhalten, die bei eintretenden Änderungen auf dem Laufenden gehalten werden.

e) Abnahmelehrenzeichnungen sind durch HTV. V/L 5 aufgestellt und bis zum 5. 8. 39 an Wa Vs vollständig abgeliefert worden. Pausensätze hiervon werden durch Wa Vs (Hzv) nach besonderem Verteiler versandt.

O. K. H., 27. 9. 39
— 72 — In 6 (IV b).

685. Einführung des Panzerkampfwagens IV (7,5 cm) (Sd. Kfz. 161).

Der Panzerkampfwagen IV (7,5 cm) (Sd. Kfz. 161) wird auf Grund der bei der Truppe erfolgten Erprobung für einführungs- und beschaffungsreif erklärt.

1. Benennung: Panzerkampfwagen IV (7,5 cm) (Sd. Kfz. 161),
2. Abgekürzte Benennung: Pz. Kpfw. IV (7,5 cm) (Sd. Kfz. 161),
3. Stoffgliederungsziffer: 21,
4. Gerätklasse: K,
5. Anforderungszeichen: K 3442,
6. Stand der Fertigungsunterlagen:

Es liegen vor:

a) Firmenzeichnungen der Fa. Friedr. Krupp A.-G. Abt. AK, Essen (Ruhr), für Fahrgestell und Aufbau (Panzerkastenoberteil und Drehturm). Umstellung des Aufbaues auf Wa A-Zeichnungen ist in Vorbereitung;

b) für Fertigung und Abnahme: Entwurf »Vorl. techn. Lieferbedingungen für das Fahrgestell des Pz. Kpfw. IV (7,5 cm) (Sd. Kfz. 161)« aufgestellt durch Wa Prüf 6/III g;

c) TL 21/3043 »Vorl. techn. Lieferbedingungen für »Vorl. techn. Lieferbedingungen für den Aufbau des Pz. Kpfw. IV (7,5 cm) (Sf. Kfz. 622)« vom August 1938 aufgestellt durch Wa Prüf 6/II d.

Geplant ist ferner:

d) Aufstellung von Wa A-Betriebsmittelzeichnungen im Anschluß an die Umstellung der Firmenzeichnungen zu a auf Wa A-Zeichnungen;

e) Aufstellung von Wa A-Lehrenzeichnungen im Anschluß an die Umstellung der Firmenzeichnungen zu a auf Wa A-Zeichnungen;

f) Herausgabe von »Vorl. techn. Lieferbedingungen« (TL 21/...) an Stelle der »Entwürfe« zu b und c im Anschluß an die Umstellung der Firmenzeichnungen zu a auf Wa A-Zeichnungen.

O. K. H., 27. 9. 39
— 72 — In 6 (IVb).

686. Abhören ausländischer Rundfunksender.

Gemäß § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939 ist das Abhören ausländischer Runkfunksender verboten und unter schwere Strafe gestellt.

Nach § 3 dieser Verordnung gelten die Bestimmungen nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

Hierzu wird angeordnet:

Im Bereiche des Befehlshabers des Ersatzheeres (BdE) sind zum Abhören ausländischer Sender berechtigt:

1. Die festen Funkstellen der stellvertretenden Generalkommandos nach Anordnung des Leiters.

   Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß die Abhörergebnisse nur dem Kommandierenden General, dem Chef des Generalstabs und dem N-Offizier im Stabe des Generalkommandos zugänglich sind.

2. Die Horchstellen und Funksicherungsstellen.

3. Die Horch-Ersatzkompanie der Heeresnachrichtenschule, soweit dies für ihre Ausbildung erforderlich ist.

   Die Abhörgenehmigung erteilt der Kommandeur der Heeresnachrichtenschule.

4. Die vorübergehend im Bereiche des BdE untergebrachten Horch-Kompanien des Feldheeres, soweit dies für ihre Ausbildung erforderlich ist, nach Anordnung des Komp. Chefs.

5. Die Nachrichtentruppen-Abteilung (In 7) des Allgemeinen Heeresamts nach näherer Anweisung des Abteilungschefs.

Für das Oberkommando der Wehrmacht und für das Feldheer sind besondere Anordnungen ergangen.

Die nach vorstehender Ziffer 1. bis 5. zur Erteilung der Abhörgenehmigung Berechtigten haben dafür zu sorgen, daß eine mißbräuchliche Verbreitung abgehörter Nachrichten, insbesondere durch das Abhörpersonal, verhindert wird.

O. K. H. (BdE), 23. 9. 39
— 47 n — In 7 (IV).

687. Änderung einer Druckvorschrift.

Die H. Dv. g. 84 (M. Dv. Nr. 892, L. Dv. g. 84) »Feldpostvorschrift« vom 22. 7. 1938 ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

a) Nachstehende Ziffern erhalten folgenden Wortlaut:

Seite 5, Ziffer 19:

»Die heeresübliche Bekleidung und Ausrüstung einschl. Waffen und Munition für das Personal der Feldpostdienststellen wird vom Heer den aufstellenden Ausrüstungs-Reichspostdirektionen zur Verwaltung übergeben. Die posttechnische Ausrüstung sowie das Bürogerät ist von den Ausrüstungs-Reichspostdirektionen bereits im Frieden bereitzustellen.

Die Kosten werden der Deutschen Reichspost aus dem Heereshaushalt erstattet.«

Seite 5, Ziffer 22:

»Die heeresübliche und die posttechnische Ausrüstung sowie das Bürogerät der Feldpostdienststellen (mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge) wird bei Aufstellung durch ihre Leiter bei den zuständigen Ausrüstungs-Reichspostdirektionen übernommen.«

Seite 5, Ziffer 24:

»Die Kraftfahrzeuge, die für die in Ziffer 23 aufgeführten Feldpostdienststellen notwendig sind, stellen die Ausrüstungs-Reichspostdirektionen innerhalb ihres Kraftwagenparks bereit. Im Einsatzfall wird der Deutschen Reichspost der Wert der Kraftfahrzeuge aus dem Heereshaushalt erstattet.«

Seite 7, Ziffer 31:

»Die Feldpostbeamten sind für die Dauer ihrer Verwendung im Feldpostdienst Wehrmachtbeamte (Dienstverhältnisse s. Anl. 17). Sie erhalten Soldbuch und Erkennungsmarke.

Mit Ausnahme des Heeresfeldpostmeisters und seines Vertreters, der Armeefeldpostmeister und der Feldpostmeister (Leiter der Feldpostämter) führen sie die Amtsbezeichnungen der D. R. P. mit dem Zusatz »Feld« — z. B. »Feldpostrat«, »Feldpostinspektor« usw.«

Seite 8, Ziffer 38:

»Die Feldpostbeamten tragen feldgraue Uniform nach dem Schnitt und der Ausstattung für Wehrmachtbeamte (Heer), jedoch mit der Nebenfarbe Zitronengelb, den Buchstaben »FP« auf den Schulterstücken und einem schwarzen Ärmelstreifen am rechten Unterarm mit der Aufschrift »Feldpost«. Als Rang- und Dienstgradabzeichen tragen

sie die in der Anlage 17 beschriebenen besonderen Schulterstücke mit den Abzeichen, die ihnen nach ihrer Stellung bei der D. R. P. zustehen.«

Seite 9, Ziffer 39:

»Die Feldpostbeamten werden nach dem Einsatzwehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) besoldet, verpflegt und untergebracht.«

Seite 11, Ziffer 54:

»Sendungen an Soldaten des Heeres dürfen nur Dienstgrad und Namen des Empfängers, Feldpostnummer seiner Einheit (Stab, Behörde, Truppenteil) und Angabe der zuständigen Postsammelstelle tragen. Zuständig ist die Postsammelstelle desjenigen Wehrkreiskommandos, in dessen Bereich die Einheit aufgestellt worden ist.

Bei Sendungen an Soldaten der Marine und Luftwaffe fällt die Angabe der Postsammelstelle fort.

Für die Anschrift an Soldaten der bodenständigen Teile der Luftwaffe und der Ersatzwehrmacht gilt Ziffer 90 und 93.

Die Feldpostanschrift wird jedem Wehrmachtangehörigen von seinem Truppenteil im Mobilmachungsfall bekanntgegeben. Die Truppenteile geben vorgedruckte Postkarten aus, auf denen die richtige Feldpostanschrift den Familienangehörigen usw. gebührenfrei mitgeteilt werden kann.«

Seite 11/12, Ziffer 55:

»Die Anschrift lautet z. B.

a) an einen Soldaten des Heeres:

An den Soldaten (Gefreiten, Leutnant usw.)
Wilhelm Müller
Feldpostnummer 15 822
Postsammelstelle Berlin

b) an einen Soldaten der Marine oder der Luftwaffe:

An den Soldaten (Gefreiten, Leutnant usw.)
Karl Schulze
Feldpostnummer 23 421
Postsammelstelle: ohne.

Alle weiteren Angaben und Truppengattungsbezeichnungen wie »Schütze«, »Kanonier«, »Reiter«, »Pionier«, »Funker«, »Flieger« und dergleichen sind verboten.

Die Bezeichnungen lauten beim Heer und bei der Luftwaffe allgemein nur »Soldat«. Dagegen sind Dienstgradbezeichnungen wie »Gefreiter«, »Unteroffizier«, »Leutnant« usw. gestattet.

Bei Feldpostsendungen an die Soldaten der Kriegsmarine sind alle Dienstgradbezeichnungen zulässig.«

Seite 24, Ziffer 113:

»Für die Auslieferung von Feldpostsendungen mit offener Anschrift an Dienststellen und Angehörige der Ersatzwehrmacht (einschl. Ersatzkriegsmarine) und der bodenständigen Teile der Luftwaffe im Reichsluftschutzgebiet gilt ausschließlich die Postvorschrift für die Wehrmacht (H. Dv. 62), für die Ersatzkriegsmarine außerdem die Dienstordnung für die Marine-Schiffspost.«

b) Weitere Änderungen:

Seite 5, Ziffer 21:
vorletzte Zeile ersetze »zuständigen« durch »vorgesetzten«.

Seite 5, Ziffer 23, Zeile 1:
setze hinter »Feldpostämter« ein Komma, streiche »und« und füge hinter »Feldpostleitstellen« ein: »und Armeebriefstellen«.

Seite 6, Ziffer 26:
Zeile 4 streiche in »Feldpostzwecken« »Feldpost«, ändere z in Z.

Seite 6, Ziffer 28:
Zeile 2 ersetze »zuständige« durch »vorgesetzte«.

Seite 8, Ziffer 37:
vorletzte Zeile ändere: »ihren« in »ihrem«.

Seite 22, Ziffer 102:
Zeile 2 berichtige »Bauftragten« in »Beauftragten«.

Seite 22, Ziffer 104:
Zeile 4 füge an »Diese« ein »s«.

Seite 27, Ziffer 129:
Zeile 2 streiche »in gleicher Weise« und setze dafür »mit Postanweisung«.

Seite 30, Ziffer 144; Zeile 2:
streiche »die Einzahlungsliste A nur am Monatsletzten«.

Seite 31, Ziffer 150:
Zeile 1 ändere »Mindestbetrags« in »Minderbetrag«.

Seite 39, unter »N« Zeile 2 ändere handschriftlich »Nachtgebühren« in Nachgebühren«.

Anlage 16 streiche Zeile 10 und 11 von oben und setze dafür als 10. Zeile:
»Einzahlungsliste B ... *RM* ... *Rpf* ...«

Seite 44:
Füge hinter Anlage 16 ein: »Anlage 17« — Dienstverhältnis der Feldpostbeamten im Vergleich mit den aktiven Wehrmachtbeamten. Dienstkleidung der Feldpostbeamten.

S. 299

Die Vorschrift ist mit einem entsprechenden Hinweis in Blei zu versehen; Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

O. K. H. (BdE), 29. 9. 39
— 1835/39 g — AHA/In 8 (III).

Dienstverhältnis

der Feldpostbeamten im Vergleich mit den aktiven Wehrmachtbeamten.

Anlage 17.

Deutsche Reichspost	Feldpost	aktive Wehrmachtbeamte mit mil. Rang		Bemerkungen
Ministerialdirektor	Heeresfeldpostmeister	Ministerialdirektor	Generalleutnant	Feldpostbeamte vom Heeresfeldpostmeister bis Feldpostsekretär einschließlich haben allgemeinen Offizierrang, keinen bestimmten militärischen Rang.
Ministerialdirigent	Heeresfeldpostdirigent	Ministerialdirigent	Generalmajor	
Ministerialrat Oberpostdirektor	Armeefeldpostmeister Feldoberpostdirektor	Ministerialrat	Oberst	
Oberpostrat	Armeefeldpostmeister Feldoberpostrat	Oberintendanturrat	Oberstleutnant	
Postrat	Armeefeldpostmeister Feldpostrat	Intendanturrat	Major	
Amtsrat Postamtmann	Feldpostamtsrat Feldpostamtmann	Amtsrat Verw. Amtmann	Major	
Oberpostinspektor	Feldpostoberinspektor Feldpostmeister	Stabszahlmeister Oberinspektor	Hauptmann	
Postinspektor	Feldpostinspektor Feldpostmeister	Oberzahlmeister Inspektor	Oberleutnant	
Oberpostsekretär Postsekretär	Feldpostobersekretär Feldpostsekretär	Sekretär a. p. Zahlmeister	Leutnant	
Postassistent	Feldpostassistent	Assistent	Oberfeldwebel	Feldpostbeamte vom Postassistenten bis Postschaffner einschließlich haben allgemeinen Unteroffizierrang, keinen bestimmten militärischen Rang.
Oberpostschaffner Postbetriebsassistent Postschaffner	Feldoberpostschaffner Feldpostschaffner	Magazinmeister Lagermeister	Feldwebel	

Dienstkleidung der Feldpostbeamten.

Dienststellung bei der Feldpost	Dienststellung bei der D. R. P.	Feldbluse	Mantel	Beinkleider	Schulterstücke	Seitenwaffe	Kopfbedeckung	Schuhzeug	Bemerkungen
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1. Heeresfeldpostmeister.	Ministerialdirektor.	Feldbluse aus feldgrauem Tuch, Beschaffenheit, Sitz und Trageweise nach H. Dv. 122, Abschn. A. Ziff. 5a. Kragen: Oberkragen aus bläulich dunkelgrünem Abzeichentuch, Unterkragen aus feldgrauem Futterstoff. Auf den vorderen Kragenecken je eine Kragenpatte*) aus bläulich dunkelgrünem Abzeichentuch mit Stickerei (Rankenwerk- [Arabesken] Muster) aus hellgoldenem Gespinst und zitronengelben Vorstößen an beiden Längsseiten und der hinteren Seite. Knöpfe für Wehrmachtbeamte im Generalsrang, hellgolden gekörnt*). Am rechten Unterarm einen schwarzen Armelstreifen mit der Aufschrift »Feldpost« in deutschen Buchstaben aus Aluminiumgespinst.	Mantel aus feldgrauem Tuch. Form usw. nach H.Dv. 122 Abschn. A, Ziff. 11. Am vorderen Rand des Vorderteils ist der Grundtuchstreifen oben etwa 15 cm breit und unten etwa 6 cm breit, durch dunkelgrünes Abzeichentuch ersetzt bis etwa 3 cm unterhalb des untersten Knopflochs*) (Brustklappenfutter). Am rechten Unterarm einen schwarzen Armelstreifen mit der Aufschrift »Feldpost« in deutschen Buchstaben aus Aluminiumgespinst.	a) Tuchhose aus neugrauem, ungerauhtem Tuch nach Ziffer 18 der H. Dv. 122 Abschn. A. Vorstöße*) in den Seitennähten etwa 0,2 cm breit, hochrot; zu beiden Seiten des Vorstoßes 4 cm breite hochrote Tuchstreifen*) (Besatzstreifen). b) Reithose*) aus grauem Tuch ohne Strich. Vorstöße und Besatzstreifen wie an der Tuchhose.	Schulterstücke*) aus drei nebeneinanderliegenden Schnursträngen, die derart zusammengeflochten sind, daß oben eine Schlinge zum Anknöpfen an dem Schulterknopf, seitlich je vier und unten zwei Bogen entstehen. Die äußeren Rundschnurstränge sind aus hellgoldenem, die innere Vierkantschnur aus hellem Aluminiumgespinst. Letztere ist in Abständen von je 0,6 cm mit zitronengelber Kunstseide in einer Breite von 0,4 cm durchwirkt. Breite der Schulterstücke etwa 4,1 cm. Tuchfutter dunkelgrün, zitronengelbe Tuchunterlage, ungefähr 0,2 cm breit das Flechtwerk überragend. »F. P.« aus weißem Leichtmetall auf der Mitte des Schulterstückes, darunter ein Stern aus weißem Leichtmetall.	a) Kurzes Seitengewehr mit Ledertasche am braunen Leibriemen*) mit Schulterriemen*) b) Säbel*) am braunen Unterschnallkoppel*)	a) Schirmmütze*) aus feldgrauem Trikotstoff; Form usw. nach Ziffer 4 der H. Dv. 122, Abschn. A. Besatzstreifen aus 4,5 cm breitem, bläulich dunkelgrünem Abzeichentuch. Drei etwa 0,2 cm starke Vorstöße, und zwar um den unter. Rand des Besatzstreifens und um den Deckelrand goldenen und um den oberen Rand des Besatzstreifens dunkelgrünen Vorstoß. Kokarde, Eichenlaubkranz und Hoheitszeichen werden durch Stifte an der Mütze befestigt. b) Feldmütze n./Probe gem. H.V.Bl.38 (B) S. 294 Nr. 456 freigestellt*).	a) Reitstiefel*) und b) Schnürschuhe nach H. Dv. 122 Abschn. A. Ziff. 45 u. 46.	Ministerialdirigent trägt Schulterstücke*) nach Sp. 5 jedoch ohne Stern, sonst die gleiche Kleidung wie ein Ministerialdirektor. Feldgraue Kragenbinde. Unterjacke und Erkennungsmarke mit Schnur.

*) Gegenstände werden nicht geliefert, sondern müssen bzw. können von den Feldpostbeamten selbst beschafft werden.

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

Dienststellung bei der Feldpost	Dienststellung bei der D. R. P.	Feldbluse	Mante	Beinkleider	Schulterstücke	Seitenwaffen	Kopfbedeckung	Schuhzeug	Bemerkungen
1		2	3	4	5	6	7	8	9
2. Feldoberpostdirektor oder Armeefeldpostmeister.	Ministerialrat und Oberpostdirektor.	wie unter 1 jedoch mit Kragenpatten*) aus dunkelgrünem Abzeichentuch und mattgoldner Kolbenstickerei, an den Kragenpatten zitronengelbe Vorstöße wie bei 1. Knöpfe feldgrau gekörnt	wie unter 1, (jedoch ohne Brustklappenfutter)	wie unter 1, jedoch bei der Tuchhose mit dunkelgrünem Vorstoß*), oder Reithose*) ohne Besatzstreifen und Vorstöße	Schulterstücke*) Plattschnur aus mattem Aluminiumgespinst, die mit je zwei Strängen und einer etwa 1 mm starken zitronengelben Schnur derart zusammengeflochten sind, daß oben eine Schlinge zum Anknöpfen an dem Schulterknopf, seitlich je fünf und unten zwei Bogen entstehen. Breite der Schulterstücke etwa 4,1 cm. Tuchfutter dunkelgrün, zitronengelbe Tuchunterlage ungefähr 0,2 cm breit, das Flechtwerk überragd. Zwei Sterne aus gelbem Metall übereinander zwischen Knopfloch und unterem Rand in gleichmäßigen Abständen verteilt. Zwischen den Sternen goldfarbenes »FP«.	wie unter 1 (Leibriemen und Schulterriemen und Unterschnallkoppel)*)	a) Feldmütze n. Probe wie für Offiziere vom Obersten abwärts. H. V. Bl. 38 (B) S. 294 Nr. 456. b) Schirmmütze*) wie für Wehrmachtbeamte (Heer) gem. H. Dv. 122, Abschnitt A, Ziff. 4	wie unter 1 (Reitstiefel)*)	
3. Feldoberpostrat oder Armeefeldpostmeister.	Oberpostrat.	wie unter 2 (Kragenpatten)*	wie unter 2	wie unter 2 (dunkelgrüne Vorstöße an den langen Tuchhosen*), Reithosen)*)	wie unter 2, in der Mitte des Schulterstücks*) goldfarbenes »FP«, darunter ein Stern	wie unter 1 (Leibriemen und Schulterriemen und Unterschnallkoppel)*)	wie unter 2 (Schirmmütze)*)	wie unter 1 (Reitstiefel)*)	

*) Gegenstände werden nicht geliefert, sondern müssen bzw. können von den Feldpostbeamten selbst beschafft werden.

Dienststellung bei der Feldpost	Dienststellung bei der D. R. P.	Feldbluse	Mantel	Beinkleider	Schulterstücke	Seitenwaffe	Kopfbedeckung	Schuhzeug	Bemerkungen
1		2	3	4	5	6	7	8	9
4a) Feldpostrat oder Armeefeldpostmeister.	Postrat.	wie unter 2 (Kragenpatten)*)	wie unter 2	wie unter 2 (dunkelgrüne Vorstöße an den langen Tuchhosen)*); Reithosen*)	wie unter 2, jedoch ohne Stern*	wie unter 1 (Leibriemen mit Schulterriemen und Unterschnallkoppel)*)	wie unter 2 (Schirmmütze)*)	wie unter 1 (Reitstiefel)*)	
b) Feldpostamtsrat, Feldpostamtmann.	Amtsrat, Postamtmann.	wie unter 1, jedoch Kragenpatten*) mit Doppellitzen in Mattaluminium mit Kantillenfüllung, in der Nebenfarbe Zitronengelb	wie unter 2	wie unter 2 (wie vor)*)	wie unter 4a*)	wie unter 1 (Leibriemen mit Schulterriemen und Unterschnallkoppel)*)	wie unter 2 (Schirmmütze)*)	wie unter 1 (Reitstiefel)*)	
5. Feldoberpostinspektor oder Feldpostmeister.	Oberpostinspektor.	wie unter 4b (Kragenpatten)*)	wie unter 2	wie unter 2 (wie vor)*)	Schulterstücke*) aus zwei nebeneinanderliegenden Plattschnüren aus mattem Aluminiumgespinst, die um den oberen Rand bogenförmig herumlaufen und unten umgelegt sind; zwischen den beiden Plattschnüren liegt eine etwa 1 mm starke zitronengelbe Schnur. Der innere Schnurbesatz bildet die Schlinge zum Anknöpfen an den Schulterknopf. Breite des Schulterstückes etwa 3,7 cm. Tuchfutter dunkelgrün, zitronengelbe Tuchunterlage, ungefähr 0,2 cm breit die Plattschnüre überragend. Zwei Sterne aus goldfarbigem Leichtmetall übereinander zwischen Knopfloch und unterem Rand in gleichmäßigen Abständen verteilt. Dazwischen goldfarbenes »FP«.	wie unter 1 (Leibriemen mit Schulterriemen und Unterschnallkoppel)*)	wie unter 2 (Schirmmütze)*)	wie unter 1 (Reitstiefel)*)	

*) Gegenstände werden nicht geliefert, sondern müssen bzw. können von den Feldpostbeamten selbst beschafft werden.

Dienststellung bei der Feldpost	Dienststellung bei der D. R. P.	Feldbluse	Mantel	Beinkleider	Schulterstücke	Seitenwaffe	Kopfbedeckung	Schuhzeug	Bemerkungen
1		2	3	4	5	6	7	8	9
6. Feldpostinspektor oder Feldpostmeister.	Postinspektor.	wie unter 4b (Kragenpatten)*)	wie unter 2	wie unter 2 (dunkelgrüne Vorstöße an den langen Tuchhosen, Reithosen)*)	wie unter 5, in der Mitte des Schulterstücks°) goldfarbenes »FP«, darunter ein Stern.	wie unter 1 (Leibriemen mit Schulterriemen und Unterschnallkoppel)*)	wie unter 2 (Schirmmütze)*)	wie unter 1 (Reitstiefel)*)	
7. Feldoberpostsekretär und Feldpostsekretär.	Oberpostsekretär und Postsekretär.	wie unter 4b (Kragenpatten)*)	wie unter 2	wie unter 2 (dunkelgrüne Vorstöße*) an den langen Tuchhosen, Reithosen)*)	wie unter 5, jedoch ohne Stern (Schulterstücke)*)	wie unter 1 (wie vor)*)	wie unter 2 (Schirmmütze)*)	wie unter 1 (Reitstiefel)*)	
8. Feldpostassistent.	Postassistent.	wie unter 1; die Kragenpatten sind aus bläulich dunkelgrünem Abzeichentuch gefertigt: auf jeder Kragenpatte befindet sich eine aluminiumfarbig gewebte Doppellitze mit zitronengelben Außenspiegeln und bläulich dunkelgrünen Mittelspiegel. Vorstöße wie zu 1. Am rechten Unterarm einen schwarzen Ärmelstreifen mit der Aufschrift »Feldpost« in deutschen Buchstaben aus Aluminiumgespinst.	wie unter 2	lange Tuchhose jedoch ohne Vorstöße.	Einfaches Geflecht mit seitlich sieben Bogen aus Plattschnüren von dunkelgrüner Wolle mit einem zitronengelben Mittelstreifen. Das Geflecht ist ringsum mit einer zitronengelben Schnur umrandet; an der unteren Seite bilden Geflecht und Umrandung drei Bogen. Tuchfutter dunkelgrün, zitronengelbe Tuchunterlage ungefähr 0,2 cm das Geflecht mit Umrandung überragend. Zwei Sterne aus weißem Leichtmetall übereinander zwischen Knopfloch und unterem Rand in gleichmäßigen Abständen verteilt. Dazwischen »FP« aus weißem Leichtmetall.	Kurzes Seitengewehr am Leibriemen aus geschwärztem Rindkernleder mit Seitengewehrtasche aus gleichem Leder.	Feldmütze für Unteroffiziere und Mannschaften nach Ziffer 1, 2 der H. Dv. 122, Abschn. A.	a) Marschstiefel b) Schnürschuhe nach H. Dv. 122 Abschn. A, Ziffer 44 und 46.	

*) Gegenstände werden nicht geliefert, sondern müssen bzw. können von den Feldpostbeamten selbst beschafft werden.

Dienststellung bei der Feldpost	Dienststellung bei der D. R. P.	Feldbluse	Mantel	Beinkleider	Schulterstücke	Seitenwaffe	Kopfbedeckung	Schuhzeug	Bemerkungen
1		2	3	4	5	6	7	8	9
9. Feldoberpostschaffner, Feldpostschaffner.	Oberpostschaffner, Postbetriebsassistent, Postbetriebswart, Postkraftwagenführer, Postschaffner.	wie unter 8	wie unter 2	wie unter 8	wie unter 8, mit einem Stern aus weißem Leichtmetall unter dem »FP«	wie unter 8	wie unter 8	wie unter 8	
10. Feldpostbote.	Postbote.	wie unter 8	wie unter 2	wie unter 8	wie unter 8, jedoch ohne Stern	wie unter 8	wie unter 8	wie unter 8	

Bemerkung: zur lfd. Nr. 8—10: Einkleidung aus den lt. Einkleidungslisten niedergelegten Beständen. — Selbstbeschaffung einzelner Stücke findet nicht statt.

688. Schutzsieb für das Ausatemventil der Gm. 30.

Bei besonders vollem oder vorspringendem Kinn kann es vorkommen, daß das Schutzsieb des Ausatemventils bei längerem Gebrauch auf das Kinn drückt oder scheuert. Wenn sich das durch geänderte Einstellung der Kinnstütze nicht beheben läßt, so kann das Schutzsieb ohne Gefahr für den Träger entfernt werden.

Geringe Undichtigkeiten des Ausatemventils durch hineingefallene Fremdkörper usw. werden durch die am Anschlußstück angebrachte Vorkammer vor dem Ausatemventil unwirksam gemacht und gefährden den Maskenträger nicht mehr.

Zur Vermeidung von Schäden sind Ausatemventile ohne Schutzsieb besonders sorgfältig zu überwachen.

O. K. H. (BdE), 20. 9. 39
— 83 a 10 — AHA/In 9 (IIa).

689. Warnmeldungen.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Genstb./Arbeitsstab ZL
Az. 41 k 30 L. In 13 2a 500/39

Berlin, den 17. September 1939.

1. Die Warnmeldung »Luftgefahr« soll künftig (in Abänderung der L. Dv. 401 Ziffer 38) 15 Minuten vor dem voraussichtlichen Eintreffen des Gegners gegeben werden.

Bei Luftschutzorten, die weniger als 120 km von der Grenze oder der Hauptkampffront entfernt liegen, wird die Warnmeldung »Luftgefahr« nicht gegeben.

2. »Fliegeralarm« soll künftig 7 Minuten vor dem voraussichtlichen Eintreffen des Gegners gegeben werden (in Abänderung der L. Dv. 401 Ziffer 35).

3. Deckblätter zur L. Dv. 401 werden später herausgegeben, zunächst sind handschriftliche Änderungen der angezogenen Ziffern vorzunehmen.

Im Auftrag
Knipfer

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H. (BdE), 22. 9. 39
— 40 d 20 — In 9 (III).

690. Lebensdauer der Filtereinsätze.

Zur Ausschaltung von Zweifeln wird bekanntgegeben, daß die luftdichte Verpackung und der luftdichte Verschluß der Filtereinsätze nur zur jahrelangen Brauchbarerhaltung während der Friedenslagerung eingeführt wurde.

Nach der Entnahme der Filtereinsätze aus ihrer Verpackung und nach Beseitigung des luftdichten Verschlusses bleiben die Filtereinsätze wie auch die Filterbüchsen für eine Lagerzeit von mindestens 1 Jahr in jeder Beziehung vollwertig.

O. K. H., 25. 9. 39
83 a 10 1 — In 9 (IIa).

691. Einführung der „Spürpumpe" und des „Kasten Ersatzteile für 3 Spürpumpen".

Die Spürpumpe dient zum Streuen des Spürpulvers zur Feststellung von Geländekampfstoff. Sie wird an solchen Stellen verwendet, die für die Spürbüchse schwer zugänglich sind. Zu je 3 Spürpumpen gehört 1 Kasten Ersatzteile.

Es werden eingeführt:

I. Spürpumpe.

Bezeichnung:		Spürpumpe
Gerätklasse:		Ch
Stoffgliederungsziffer:		38
Anforderungszeichen:		Ch 1110
Gewicht:	leer	etwa 1,2 kg
	gefüllt	etwa 2,6 kg

II. Kasten Ersatzteile für 3 Spürpumpen.

Bezeichnung:	Kasten Ersatzteile für 3 Spürpumpen
Gerätklasse:	Ch
Stoffgliederungsziffer:	38
Anforderungszeichen:	Ch 1115
Anlage zur A. N. (Heer):	Ch 4423
Gewicht:	etwa 0,8 kg

Zunächst wird die überplanmäßige Ausstattung einzelner Truppengattungen nach besonderer Verfügung durchgeführt.

O. K. H. (BdE), 28. 9. 39
— 83 a/s — In 9 (IIa).

692. Prüfungsergebnis des Gasschutzgerätinspizienten bei Einheiten des Ersatzheeres.

A. Allgemeines.

Nachstehend werden die Prüfungsergebnisse des Gasschutzgerätinspizienten bekanntgegeben, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind. Die Feststellungen wurden bei den Ersatzeinheiten von 2 Wehrkreisen gemacht. Die stellv. Gen. Kdos. werden gebeten, nachprüfen zu lassen, ob gleiche Beanstandungen auch in ihrem Befehlsbereich abgestellt werden müssen.

Die Kommandobehörden, höheren Stäbe und Truppen des Ersatzheeres erhalten von dieser Verfügung nebst Anlage bis einschl. Kompanien je einen Sonderabdruck für den Handgebrauch, der in einem Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften ist; vgl. H. M. 1939 Nr. 617. Diese Sonderabdrucke werden den stellv. Gen. Kdos. zur Weiterleitung an die unterstellten Einheiten ohne Anforderung von O. K. H. (BdE)/In 9 übersandt.

B. Feststellungen mit Angabe, wie die Beanstandungen abzustellen sind.

1. Einzelne Truppenteile haben die Feld- und Üb.-Ausstattung an Gm. mit ins Feld genommen.

Abhilfe: Die Üb.-Gm. — gekennzeichnet durch eine rote Nr. — und die Üb.-Filtereinsätze mit der Aufschrift »Üb« sind durch die Ersatztruppenteile von den Einheiten des Feldheeres zurückzufordern und den H. Za. in der Heimat zuzuführen.

Die Ersatzeinheiten haben, soweit noch nicht geschehen, die fehlenden Üb.-Gm. bei den zuständigen H. Za. unmittelbar anzufordern.

2. Die Ersatztruppenteile konnten die Üb.-Gm. der aktiven Truppe nur zum Teil übernehmen; der Verbleib eines großen Teiles der Üb.-Gm. ist noch nicht festgestellt.

Abhilfe: Die Ersatztruppenteile haben im Standort über den Verbleib der fehlenden Üb.-Gm. Nachforschungen anzustellen. Das Ergebnis ist von den Batl. (Abt.) dem stellv. Gen. Kdo. bis 1. 11. 39 zu melden. Fehlanzeige erforderlich.

3. Es gibt Standorte, in denen aktive Truppenteile gelegen haben, ohne daß dort Ersatzeinheiten aufgestellt wurden. Der Verbleib der Üb.-Gm. der abgerückten aktiven Truppenteile war nicht festzustellen.

Abhilfe: Über den Verbleib dieser Gm. sind nach näherer Anordnung der stellv. Gen. Kdos. wie zu 2. die notwendigen Nachforschungen anzustellen.

4. Die aktive Truppe hat fast durchweg die Bestandsbücher (Üb.) und die dazugehörigen Belege mit ins Feld genommen. Eine ordnungsmäßige Übernahme der Üb.-Ausstattung durch die Ersatztruppenteile und ein entsprechender Nachweis war daher nicht möglich. Die meisten Einheiten führten überhaupt keinen Bestandsnachweis. Außerdem fehlten bei fast allen Ersatzeinheiten der Waffen- und Gerätnachweis sowie das Prüfheft.

Abhilfe: Soweit die Bestandsbücher fehlen, müssen sie neu angelegt werden. Dies hat in einfachster Form nach den in H. Dv. 488/2 Nr. 51 bis 54 vorgeschriebenen Mustern zu geschehen. Gleiches gilt für den Waffen- und Gerätnachweis (H. Dv. 488/2 Nr. 64 bis 70) und das Prüfheft (H. Dv. 488/1, S. 8 Nr. 8).

5. Bei allen Ersatzeinheiten fehlten die Maskenbrillen, Brillenglassalbe sowie Watte und Vaseline für Trommelfellverletzte. Die Maskenbrillen waren in den meisten Fällen durch den Truppenarzt noch nicht verschrieben.

Abhilfe: Anfordern beim Truppenarzt nach H. Dv. 488/2 Nr. 552.

6. Es wurde festgestellt, daß bei einer Anzahl Maskenkörper 30 der Ersatzeinheiten die mit H. M. 1938 Nr. 814 angeordnete Formänderung noch nicht durchgeführt ist.

Abhilfe: Diese Formänderung ist baldmöglichst durchzuführen. Nähere Angaben hierüber enthält der angezogene Erlaß.

7. Bei fast allen Ersatzeinheiten fehlten die für die Ausbildung im Gasschutzdienst usw. erforderlichen Vorschriften. Vorhandene Vorschriften waren zum Teil nicht berichtigt.

Abhilfe: Die fehlenden Vorschriften sind nach H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 387 anzufordern. Die in der Hauptsache in Frage kommenden Vorschriften enthält H. Dv. 488/2 Nr. 260.

8. Der Reinigungs- und Pflegezustand der Gm. war allgemein ungenügend.

Abhilfe: Für die Reinigung und Pflege gelten die Bestimmungen der D 52 (später H. Dv. 395/3) und H. Dv. 488/2 Nr. 480 bis 484.

9. Die Lagerung des Gasschutzgeräts, insbesondere die Art der Aufbewahrung der an die Maskenträger ausgegebenen Gm., entspricht nicht den gegebenen Bestimmungen.

Abhilfe: Für die Lagerung gelten die Bestimmungen der H. Dv. 488/2 Nr. 267 bis 301 sowie H. M. 1939 Nr. 343, Anlage 1, Abschn. B Nr. 10.

10. Es wurde festgestellt, daß der Entgiftungsstoff (Losantin 12), die Packungen Hautentgiftungsmittel, die Gasschutz-Üb.-Mittel sowie die Nebelkerzen und Pfeifpatronen zusammen in der Gasschutzgerätkammer aufbewahrt wurden.

Abhilfe: Dieser Zustand muß wegen der damit verbundenen Gefahr der Selbstentzündung der Nebelkerzen und sonstigen Schäden schleunigst geändert werden. Bestimmungen über die Lagerung enthält H. Dv. 488/2 Nr. 267, 294, 295, 299, 329 und H. M. 1939 Nr. 618.

11. Bei mehreren Ersatzeinheiten ist die Gasschutzgerätkammer und der Raum für chemische Stoffe entweder nicht ordnungsmäßig eingerichtet oder überhaupt nicht vorhanden.

Abhilfe: Auf die Beachtung der Bestimmungen H. Dv. 488/2 Nr. 268 bis 272 und 294 sowie Beilage C — neu — zur G. G. I lfd. Nr. 66 wird hingewiesen.

12. Die Gasräume waren bei einem großen Teil der Ersatzeinheiten nur behelfsmäßig eingerichtet; es fehlten meistens der Entseuchungsschrank sowie der Schutzkäfig für Reizkörper.

Abhilfe: Für die Einrichtung behelfsmäßiger Gasräume gilt H. M. 1938 Nr. 473. Die fehlenden Entseuchungsschränke und Schutzkäfige können mangels Bestände vorläufig nicht geliefert werden. Bis zur Lieferung der Entseuchungsschränke sind kleinere Räume zum Entseuchen zu benutzen. Nähere Angaben hierüber enthält H. Dv. 395/5 S. 11.

O. K. H., 2. 10. 39
— 82 a/b 95 — In 9 (II b).

693. Kohlenoxydanzeiger.

Zur Prüfung der Luft auf das Vorhandensein von Kohlenoxyd, insbesondere in Befestigungsanlagen, wird der tragbare Kohlenoxydanzeiger eingeführt.

Bezeichnung: Kohlenoxydanzeiger
Abgekürzte Bezeichnung: CO-Anz.
Gerätklasse: Ch
Stoffgliederungsziffer: 38
Anforderungszeichen: Ch 1150
Gewicht: etwa 1,3 kg.

Zu jedem Kohlenoxydanzeiger gehört ein Nachschubbehälter für Kohlenoxydanzeiger mit dem Vorrat an Ersatzteilen.

Bezeichnung: Nachschubbehälter für Kohlenoxydanzeiger
Abgekürzte Bezeichnung: Nachsch. Beh. CO-Anz.
Gerätklasse: Ch
Stoffgliederungsziffer: 38
Anforderungszeichen: Ch 1180
Gewicht: etwa 7,3 kg.

Das Gerät wird nach Beschaffung zunächst überplanmäßig nach besonderer Verfügung verteilt.

O. K. H. (Bd E), 3. 10. 39
— 83 a/s — In 9 (II a).

694. Einführung des „Behälters für Kampfstoffproben".

Zur Aufnahme und Beförderung von Geschoß- und Bombensplittern, Erdproben, vergifteten Blättern, Zweigen, an denen feindliche Geländekampfstoffe vermutet werden und die zur chemischen Untersuchung zurückgesandt werden, wird der »Behälter für Kampfstoffproben« eingeführt.

Bezeichnung: Behälter für Kampfstoffproben
Abgekürzte Bezeichnung: Beh. für K'stoffprb.
Gerätklasse: Ch
Stoffgliederungsziffer: 38
Anforderungszeichen: Ch 1200
Gewicht: 1,5 kg
Anlage zu A. N. (Heer): Ch 4445.

Die Truppe wird nach besonderem Verteiler zunächst überplanmäßig ausgestattet, sobald genügend Behälter beschafft sind.

O. K. H. (Bd E), 4. 10. 39
— 83 a/s — In 9 (II a).

695. Einführung der Entgiftungsbüchse

Für die Entgiftung kleinerer Flächen mit einem Handstreuer ist die Entgiftungsbüchse entwickelt worden, die es ermöglicht, den Entgiftungsstoff schnell und gleichmäßig mit einem eingebauten Sieb zu verteilen. Sie wird z. Zt. in 2 Ausführungen gefertigt (Ausführung A aus Blech, Ausführung B aus Pappe) und der Truppe gefüllt zugewiesen.

Es wird eingeführt:

Bezeichnung: Entgiftungsbüchse
Abgekürzte Bezeichnung: Entg. Bü.
Gerätklasse: Ch
Stoffgliederungsziffer: 38
Anforderungszeichen: Ch 93
Gewicht:
Ausführung A, gefüllt: etwa 10,5 kg
Ausführung B, gefüllt: etwa 9,3 kg.

Nach Abschluß der Beschaffung werden die Truppenteile mit je 5 Entgiftungsbüchsen anstatt der bisher zustehenden 2 Trommeln zu je 25 kg Entgiftungsstoff ausgerüstet.

O. K. H. (Bd E), 4. 10. 39
— 83 a/s — In 9 (II a).

---

696. Uniformtragen der technischen Beamtenanwärter.

Das Uniformtragen der technischen Beamtenanwärter im Mob.-Fall und bei größeren Übungen außerhalb des Standortes, zu denen die Anwärter mit ausrücken müssen, wird vorläufig mit sofortiger Wirkung wie folgt geregelt:

Die technischen Beamtenanwärter, die Beamtenstellen wahrnehmen, tragen

a) im Mob.-Fall,

b) bei größeren Übungen außerhalb des Standorts grundsätzlich Uniform.

Zu a)

Im Mob.-Fall werden diese technischen Beamtenanwärter durch das Inkrafttreten der Mob.-Stellenbesetzung

»Beamte auf Kriegsdauer«

mit der niedrigsten Amtsbezeichnung der Laufbahn, die der gleichartigen Friedenslaufbahn, in der die Anwärter nach bestandener Prüfung als Beamter angestellt werden, entspricht. Bezüglich der Beleihung, der Uniform, der Abfindung für Uniformbeschaffung usw. siehe Feldverwaltungsvorschrift Teil I Abschnitt C Ziffern 1, 4 und 21.

Zu b)

Bei größeren Übungen außerhalb des Standorts:

1. Die Kommandeure treffen in jedem Fall besondere Anordnung über das Uniformtragen der Anwärter bei Übungen.
2. Die Uniform der technischen Beamtenanwärter entspricht in Schnitt und Aussehen der Uniform der aktiven Beamten der Laufbahn, in der die Anwärter nach bestandener Prüfung angestellt werden, mit folgenden Ausnahmen:

   An Stelle der Schulterstücke für aktive Beamte im Offiziersrang tragen die Anwärter einfache Schulterschnüre aus Aluminiumgespinst mit 1 mm starker, kunstseidener, dunkelgrüner Schnur durchwirkt (wie die Beamten auf Kriegsdauer).
3. Die Einkleidung erfolgt durch den Wirtschaftstruppenteil, der die Bekleidungsverbrauchsentschädigung wie für Übungsmannschaften anfordert.

Zusätze:

a) Rangabzeichen, Überschnallkoppel usw. werden durch den Anwärter selbst beschafft; hierzu erhält er vom Wirtschaftstruppenteil einen Vorschuß für Rechnung des Kapitel VIII A 6 Titel 32 in Höhe von 20 *RM*.

b) Der Vorschuß ist auf die aus Kapitel VIII A 6 Titel 32 zu zahlende Einkleidungsbeihilfe, die der Anwärter nach bestandener Prüfung und Ernennung zum a. p. Beamten erhält, anzurechnen.

c) Besteht der Anwärter die Prüfung auch nach Wiederholung nicht, dann wird er bei Eignung zum Beamten d. B. ernannt. Der Vorschuß ist alsdann auf die Einkleidungsbeihilfe, die der Anwärter als Beamter d. B. erhält, anzurechnen.

d) Eignet sich der Anwärter auch zur Ernennung zum Beamten d. B. nicht, dann wird der Betrag des Vorschusses von den Gebührnissen einbehalten.

O. K. H., 29. 8. 39
25 e/f 10. 13 g
533/39 geh. AHA/In T (I a 3).

---

697. Schußtafeln zum Einlegen in das Gerät.

Die H. Dv. 119/951 N. f. D. vom Aug. 38 — Schußtafel für den schweren Granatwerfer 34 (8 cm) mit der 8 cm-Wurfgranate 34 —, liegt beim H. Za. Spandau versandbereit.

Soll: Werfer 3 Stück.

Der Bedarf zum Einlegen in das Gerät ist von den A. O. K. und W. Kdo. beim H. Za. Spandau anzufordern.

O. K. H. (Bd E), 20. 9. 39
— 89 a/b 8/8 — Fz In (IVa).

---

698. Gasmasken für Ersatzmannschaften.

— H. Dv. g. 2, Abschnitt 3, Nr. 14a. —

1. Die aus der Heimat für das Feldheer bestimmten Ersatztransporte rücken mit der Feldausstattung an Gm. 30 ins Feld. Hierzu ist es notwendig, daß für alle bei den Marscheinheiten der Ersatztruppenteile befindlichen Leute möglichst bald die Feldmaske verpaßt, im Gasraum geprüft und auf einem Anhänger mit dem Namen des Maskenträgers versehen wird (Ausnahme s. Nr. 2). Diese Gm. bleiben auf der Maskenkammer und sind erst beim Ausrücken zusammen mit den Feld-Filtereinsätzen auszugeben. Auf diese Weise wird bei den Feldeinheiten das Soll an Gasmasken laufend aufgefüllt. Daher dürfen die Feldeinheiten für Ersatztransporte keine Gm. anfordern.

Zum Durchführen dieser Maßnahme sind bei jedem Ers.-Btl. (jeder Ers. Abt. oder selbständigen Ers. Einheit) Gm. 30 nach Anlage Ch 4402 Blatt b als »Vorrat für Feldausstattung« in Höhe von 50 v. H. der Sollstärke niederzulegen. Der Berechnung sind nur die Sollstärken derjenigen Ersatzeinheiten zugrunde zu legen, die Ersatz an das Feldheer abgeben.

2. Genesene bei den Ersatzeinheiten, die eine Gasmaske als Feldausstattung bereits beim ersten Ausrücken erhalten haben, behalten diese Gasmaske als Feldausstattung. (Vgl. auch H. Dv. g. 2 Abschn. 3 Nr. 14c.)

3. Der »Vorrat für Feldausstattung« an Gm. 30 und fehlende Maskenspanner sind erstmalig durch die stellv. Gen. Kdo. (Wehrkreiskommando) bei den Fz. Kdo. in zweifacher Ausfertigung bis 1. 10. 39 anzufordern (Anzahl, Empfänger mit Versandanschriften). Die bei den Ersatzeinheiten vorhandenen Feld-Filtereinsätze (vgl. H. M. 1939 S. 158 Nr. 14) rechnen an und sind bei den Anforderungen entsprechend zu berücksichtigen. Eine Ausfertigung der Anforderung ist dem O. K. H. (BdE) AHA/Fz In zur gleichen Frist vorzulegen.

Anforderungen zum Auffüllen sind durch die Ers. Btl. (Abt.) unmittelbar an das zuständige H. Za. zu richten. Sie sind mit dem Vermerk »Vorrat für Feldausstattung« zu versehen.

4. Die Gasmasken und Filtereinsätze des »Vorrats für Feldausstattung« sind nach H. Dv. 488/2 Nr. 268 bis 273 aufzubewahren; sie können aus Raumgründen auf die Ers. Kp. (Bttr., Schwd.) verteilt werden.

5. Die Üb. Gasmasken (Soll und Vorrat) der Ersatzeinheiten verbleiben mit den Übungs-Filtereinsätzen bei den Ersatzeinheiten. Die Maskenkörper und Tragbüchsen sind — soweit noch nicht geschehen — nach H. Dv. 488/2 Nr. 274 als Üb. Gm. rot zu bezeichnen.

6. Die Üb. Filtereinsätze sind im Heimatgebiet voll brauchbar, also auch bei feindlichem Luftangriff, wenn die Gasraumprüfung nach H. Dv. 488/2 Nr. 488 ergeben hat, daß sie gegen Reizstoffe schützen; andernfalls sind sie unbrauchbar und auszusondern.

7. Die Hautentgiftungsmittel sind auszugeben und verbleiben dauernd in Händen des Maskenträgers.

O. K. H. (BdE), 22. 9. 39
— 83 a/d — Fz In (IV h).

699. 14. Festungspionierlehrgang und 12. Wallmeisterlehrgang.

— Erl. O. K. H. 36 r 45 AHA/In Fest (IVb) Nr. 5894/39 v. 13. 7. 39 u. O. K. H. 23 m 10 AHA/In Fest (IVb) Nr. 6211/39 v. 26. 7. 39. —

Der Beginn der o. a. Lehrgänge wird auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Nähere Bekanntgabe über den endgültigen Beginn folgt zu gegebener Zeit.

Zum 1. 12. 39 ist dem O. K. H. (BdE)/In Fest zu melden, ob die Bewerbungen aufrechterhalten werden.

Soweit die zur Einführung in den Dienstbetrieb zu Festungspionierstäben Kommandierten sich noch bei diesen Stäben befinden, können sie bis zum Beginn der Lehrgänge in ihren Kommandostellen verbleiben. Sie sind dort weiter auszubilden.

Dienstgrad und Name dieser Lehrgangsteilnehmer ist von den Fest. Pionierstäben umgehend an O. K. H. (BdE)/In Fest zu melden.

Nachstehend eine Zusammenstellung über die Einberufungen.

O. K. H., (BdE), 20. 9. 39
— 36 r 45 — In Fest (IVb).

Anlage

14. Festungspionierlehrgang.

Lfd Nr	Aus dem Bereiche vom	Dienstgrad	Name	Von Dienststelle bzw. Truppenteil	Kommandiert zum Fest. Pi. Stab
1	O. K. H.	Wall-Oberfeldwebel	Lenthe	O. K. H./In Fest	6
2	»	»	Saecker	O. K. H./In Fest	5
3	O. K. M.	Wall-Feldwebel	Bär	Kdtr. d. Bef. v. Ostfrs. Ld.	—
4	»	»	Czarnowski	Kdtr. d. Bef. v. Ostfrs. Ld.	—
5	H. Pi. L. West	»	Hubel	Fest. Pi. Stab 11	—
6	»	»	Lietsch	Fest. Pi. Stab 20	—
7	»	»	Langbein	Fest. Pi. Stab 17	—
8	»	»	Aichele	Wirtsch. Hof III	—
9	»	Wall-Unteroffizier	Schmidt	Fest. Pi. Stab 19	—
10	H. Pi. L. Ost	» »	Adolph	Fest. Pi. Stab 8	—
11	IX. A. K.	Ob. Schirrmeister	Matthias	Stell. Gen. Kdo.	17
12	VI. »	Schirrmeister	Kox	Stell. Gen. Kdo.	22
13	V. »	Hpt. Feldwebel	Seitz	1./Pi. Btl. 45	15
14	XVII. »	Feldwebel	Brückner	3./Krad. Sch. Btl. 2	8
15	V. »	»	Huber	3./Pi. Btl. 25	18
16	IX. »	»	Boländer	W. Bez. Kdo. Sangerhausen	19
17	III. »	Unteroffizier	Martin	2./Pi. Btl. 3	7
18	III. »	»	Dutschke	1./Pi. Btl. 3	7
19	XIV. »	»	Bünso	1./Pi. Btl. 20	16
20	XVII. »	»	Jachs	3./Pi. Btl. 70	9
21	VII. »	»	Schreiner	1./Pi. Btl. 27	11
22	XII. »	»	Ludwig	7./J. R. 105	13
23	VI. »	»	Schröder	1./Pi. Btl. 6	23
24	II. »	»	Bullerjahn	Stab/Pi. Btl. 42	4
25	II. »	»	Nehlsen	3./Pi. Btl. 2	5

Anlage

12. Wallmeisterlehrgang.

Lfd. Nr.	Aus dem Bereiche vom	Dienstgrad	Name	Von Dienststelle bzw. Truppenteil	Kommandiert zum Fest. Pi. Stab
1	I. A. K.	Unteroffizier	Wohlfahrt	4./Pi. Btl. 1	1
2	III. »	»	Peukert	4./Eis. Pi. L. Btl. 2	6
3	V. »	»	Klöpf	1./Pi. Btl. 35	11
4	V. »	»	Kleinmann	2./Pi. Btl. 45	15
5	VI. »	»	Hild	2./Pi. Btl. 16	22
6	XI. »	Feldwebel	König	3./Pi. L. Btl. 1	17
7	XI. »	Unteroffizier	Lepkojus	Wirtsch. Gr. d. Pi. Sch. II	17
8	Gen. Kdo. Grz. Tr. Saarpfalz	»	Lönnecker	Pi. Offz. Sp. Landau	20
9	VI. A. K	»	Grimme	Stab Gen. Kdo.	22
10	X. »	»	Tepe	3./Pi. Btl. 50	21
11	XIV. »	»	Sieck	3./Pi. Btl. 20	7
12	XIV. »	»	Hofmann	1./Pi. Btl. 4	7
13	XVII. »	»	Rieder	Stab/Eis. Pi. Btl. 56	28
14	XVII. »	»	Pfoser	1./J. R. 130	28
15	I. »	Feldwebel	Kaiser	3./Pi. Btl. 1	1
16	I. »	Ob. Schirrmeister	Oginschus	1./Pi. Btl. 1	1
17	I. »	Unteroffizier	Erdmann	3./(mot) Pi. Btl. 11	3
18	I. »	»	Wagner	3./(mot) Pi. Btl. 11	3
19	I. »	Feldwebel	Sehring	3./Pi. Btl. 21	25
20	III. »	Unteroffizier	Dochan	Pi. Sch. I	6
21	III. »	Feldwebel	Werner	4./(schwer) Schtz. L. Btl.	6
22	V. »	»	Brech	3./Pi. Btl. 25	11
23	VI. »	»	Beetz	1./Pi. Btl. 26	23
24	VII. »	»	Geyer	1./(mot) Pi. Btl. 47	15
25	IX. »	»	Hartmann	2./Pi. Btl. 15	13
26	XI. »	»	Pirr	Pi. Sch. II	19
27	XI. »	»	Liebert	Pi. Sch. II	19
28	XIV. »	Oberfeldwebel	Harenberg	3./Pi. Btl. 32	7
29	XIV. »	Unteroffizier	Küchler	2./Pi. Btl. 4	7
30	XVI. »	»	Böke	2./Pi. Btl. 37	7

---

700. Warnvermerk auf Zeichnungen.

Auf den nachstehenden Zeichnungen und Zeichnungssätzen ist der Warnvermerk zu löschen. Von anderen Geräten übernommene Zeichnungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen:

2 E 1806—10	2 St 57	2 Le 80	02 B 10040
2 St 27	2 Le 57	02 D 10026	02 Gr 20025
2 Le 27	2 St 63	02 D 10027	02 St 30045
2 St 28	2 Le 63	02 B 10038	02 C 30075
2 Le 28	2 St 80	02 B 10039	

3 Gr 14 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1401, C, B—1, DU 1, 3 St 1402, B, 3 St 1403, B, DU 7, EU 9, DU 14, 3 St 1406, B, DU 5, EU 6, DU 14,

3 Le 14

3 St 1498

3 Gr 15 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1501, C, C—1, DU 1, 3 St 1502, B, 3 St 1503, B, DU 3, DU 6, D U 11,

3 IV 1585	3 IV 1805
3 IV 1720	3 IV 1806
3 IV 1727	

5—1101 mit Ausnahme der Zeichnungen:	5 St 1101, B.
5—1102 » » » »	5 St 1102, B.
5—1103 » » » »	5 St 1103, B.
5—1104 » » » »	5 St 1104, B.
5—1106 » » » »	5 St 1106, B.
5—1107 » » » »	5 St 1107, B.
5—1108 » » » »	5 St 1108, B.
5—1109 » » » »	5 St 1109, B.
5—1110 » » » »	5 St 1110, B.
5—1111 » » » »	5 St 1111, B.

5—1112 mit Ausnahme der Zeichnungen 5 St 1112, B.
5—1113 » » » » 5 St 1113, B.
5—1114 » » » » 5 St 1114, B.
5—1115 » » » » 5 St 1115, B.
5—1116 » » » » 5 St 1116, B.
5—1117 » » » » 5 St 1117, B.
5—1118 » » » » 5 St 1118, B.
5—1119 » » » » 5 St 1119, B.
5—1120 » » » » 5 St 1120, B.
5—1121 » » » » 5 St 1121, B.
5—1122 » » » » 5 St 1122, B.
5—1123 » » » » 5 St 1123, B.
5—1124 » » » » 5 St 1124, C.
5—1125 » » » » 5 St 1125, B.
5—1127 » » » » 5 St 1127, C.

5 St 1199—480
5 St 1199—481
5 St 1199—499

5 — 1201 mit Ausnahme der Zeichnungen: 5 St 1201, B.
5 — 1202 » » » » 5 St 1202, B.
5 — 1203 » » » » 5 St 1203, B.
5 — 1206 » » » » 5 St 1206, B.
5 — 1207 » » » » 5 St 1207, B.
5 — 1209 » » » » 5 St 1209, B.
5 — 1214 » » » » 5 St 1214, B.
5 — 1218 » » » » 5 St 1218, B.
5 — 1225 » » » » 5 St 1225, B.
5 — 1230 » » » » 5 St 1230, B.
5 St 1299 — 45

5 — 1411 mit Ausnahme der Zeichnungen: 5 St 1411, B.
5 — 1430 » » » » 5 St 1430, B.
5 — 1431 » » » » 5 St 1431, B.
5 — 1432 » » » » 5 St 1432, B.
5 — 1433 » » » » 5 St 1433, B.
5 — 1435 » » » » 5 St 1435, B.
5 — 1436 » » » » 5 St 1436, B.
5 — 1438 » » » » 5 St 1438, B.
5 — 1439 » » » » 5 St 1439, B.
5 — 1440 » » » » 5 St 1440, B.
5 — 1441 » » » » 5 St 1441, C.
5 — 1442 » » » » 5 St 1442, D.
5 — 1444 » » » » 5 St 1444, B.
5 — 1445 » » » » 5 St 1445, B.
5 — 1446 » » » » 5 St 1446, B.
5 — 1447 » » » » 5 St 1447, B.
5 — 1448 » » » » 5 St 1448, B.

5 St 1699—41 5 Le 1656 5 Le 1667
5 Le 1651 5 Le 1658 5 Le 1683
5 Le 1652 5 Le 1660 5 Le 1687
5 Le 1655 5 Le 1665 5 Le 1690

5 — 2401 mit Ausnahme der Zeichnungen: 5 St 2401, B, BU 1, BU 2, BU 3, RC—23, C—23, BU 4, B—27, BU 12, DU 13, B—78.
5 — 2403 » » » » 5 St 2403, B, BU 1, BU 2, FU 3, F—23, CU 10, D—37, DU 11, DU 13, EU 16, D—51, CU 21, CU 23.
5 — 2404 » » » » 5 St 2404, B, BU 1, B—29, DU 5, E—39, E—40.
5 — 2405 » » » » 5 St 2405, B, BU 1, B—3.
5 — 2407 » » » » 5 St 2407, B.
5 — 2408 » » » » 5 St 2408, B, CU 1, CU 2, C—1, CU 4, D—12, CU 8, CU 9, D—21, DU 13, D—33, CU 14, D—34, D—35, CU 18, D—36, E—39.
5 — 2414 » » » » 5 St 2414, B, BU 1, BU 2, BU 15, D—36.
5 — 2415 » » » » 5 St 2415, B, BU 1, B—2.
5 — 2416 » » » » 5 St 2416, C, DU 1, BU 2, CU 3, B—25, BU 6.
5 — 2417 » » » » 5 St 2417, C, DU 1, BU 2, C—6.
5 — 2418 » » » » 5 St 2418, C.
5 — 2411 » » » » 5 St 2411, B, BU 1, BU 2, RB—1, B—1, BU 3, RB—6, B—6.
5 — 2412 » » » » 5 St 2412, B, DU 1.
5 — 2499—101 » » » » 5 St 2499—101, B.
5 — 2499—240 » » » » 5 St 2499—240, B, E—274, E—275, —276.
5 — 2499—260 » » » » 5 St 2499—260, B, D—263.
5 — 2499—330 » » » » 5 St 2499—330, B.

5 — 2499—410 mit Ausnahme der Zeichnungen: 5 St 2499—410, B.
5 — 2499—500 » » » » 5 St 2499—500, B.
5 — 2499—550 » » » » 5 St 2499—550, B.
5 — 2501 » » » » 5 St 2501, B, BU 1, BU 2.
5 — 2502 » » » » 5 St 2502, B, BU 1.
5 Le 2603
5 — 2701 » » » » 5 St 2701, B, RB—1, B—1, RC—2, C—2, CU 1, RB—7, B—7, F—10, F—11, DU 2, F—18.
5 — 2702 » » » » 5 St 2702, B, BU1, RC—2, B—2, E—3, EU 2, F—8, EU 3, EU 4, EU 7, DU 9.
5 — 2703 » » » » 5 St 2703, B, D—1, EU 1.
5 — 2704 » » » » 5 St 2704, B, E—7, BU 1, BU 2, CU 3, CU 4, DU 5, D—67, EU 8, D—88, B—91, E—92.
5 — 2705 » » » » 5 St 2705, B, C—1, —2, D—3, D—4, F—10.
5 — 2706 » » » » 5 St 2706, B, CU 1, DU 2.
5 — 2707 » » » » 5 St 2707, C, E—2, CU 1, DU 2.
5 St 2709
5 — 2710 » » » » 5 St 2710, B.
5 St 2712
5 E 2999—70
5 — 3503 » » » » 5 St 3503, B.
5 — 3505 » » » » 5 St 3505, B.
5 — 3506 » » » » 5 St 3506, B.
5 — 3509 » » » » 5 St 3509, B.
5 — 3513 » » » » 5 St 3513, B.
5 — 3514 » » » » 5 St 3514, B.
5 — 3518 » » » » 5 St 3518, B.
5 — 3519 » » » » 5 St 3519, B.
5 — 3520 » » » » 5 St 3520, B.
5 — 3521 » » » » 5 St 3521, B.
5 — 3522 » » » » 5 St 3522, B.
5 — 3523 » » » » 5 St 3523, B.
5 — 3524 » » » » 5 St 3524, B.
5 St 3599—885
5 — 3603 » » » » 5 St 3603, B.
5 — 3604 » » » » 5 St 3604, B.
5 — 3631 » » » » 5 St 3631, B, BU 1, BU 2.
5 — 3699—10 » » » » 5 St 3699—10, C—10, D—11.
5 Le 5811—23 » » » » 5 B 5812 L 4 u. 5.
5 Le 5904 » » » » 5 D 5904—9 L 10.
5 Le 6601 » » » » 5 Le 6601, B—1 L 22, B—2 L 1—3, B—2 L 6 u. 7, B—2 L 19 u. 20.
5 Le 6602 » » » » 5 Le 6602, B—3 L 10 u. 11, B—21 L 1—3.
5 Le 6603
5 Le 6604
5 Le 6605
5 Le 6606
5 Le 6607
5 Le 6609
5 Le 6610
5 Le 6611
5 Le 6612
5 Le 6613
5 Le 6614 } mit Ausnahme der Lehrenlisten.
5 Le 6615
5 Le 6616
5 Le 6617
5 Le 6618
5 Le 6619
5 Le 6620
5 Le 6621
5 vorl. Le 6601
5 vorl. Le 6602
5 vorl. Le 6603
5 Le 6699—13
5 — 6812 mit Ausnahme der Zeichnungen: 5 St 6812, B.
5 Le 6818
5 — 7306 mit Ausnahme der Zeichnungen: 5 St 7306, B.
5 — 7905 » » » » 5 St 7905, B.
5 — 11114 » » » » 5 St 11114, B.
5 — 11118 » » » » 5 St 11118, B.
5 — 11122 » » » » 5 St 11122, B.

5 — 11201 mit Ausnahme der Zeichnungen: 5 St 11201, B.
5 — 11203 » » » » 5 St 11203, B.
5 — 11218 » » » » 5 St 11218, B.
5 — 11230 » » » » 5 St 11230, B.
5 — 12114 » » » » 5 St 12114, B.
5 — 12118 » » » » 5 St 12118, B.
5 Le 16103
5 — 35103 » » » » 5 St 35103, B.
5 — 35118 » » » » 5 St 35118, B.
5 — 35119 » » » » 5 St 35119, B.
5 — 35121 » » » » 5 St 35121, B.
5 — 36103 » » » » 5 St 36103, B.
05 St 4730 » » » » 05 B 4730
05 — 8571 » » » » 05 St 8571, B, B—2.
05 B 8930
A III 96 n/A.
14 St 77
14 St 79
14 St 8101 Erſ. 1
14 St 8102 Erſ. 1
14 St 8106
14 St 8107 Erſ. 1
14 — 8109 mit Ausnahme der Zeichnungen: 14 St 8109, B.
14 Le 8109 » » » » 14 Le 8109
14 St 8110
14 St 8114
14 St 8117
14 St 8118
14 St 84
14 St 85
14 St 10104 Erſ. 1
14 St 10105 Erſ. 1
14 Le 10109 mit Ausnahme der Zeichnungen: 14 Le 10109, BL 1 u. 2 Bl. 1, EL 3, E—1 L 1, E—1 L 2, E—1 L 3, E—1 L 4, E—3 L 1, E—3 L 2.
14 — 10118 » » » » 14 St 10118, D 10118 Bl. 1.
14 Le 10118 » » » » 14 Le 10118
14 Le 10307
21 Gr 51
21 Gr 52
21 Gr 53
21 Gr 101
21 Le 10101
21 Gr 102
21 Gr 104
21 Le 104
21 Le 10402
21 Le 10403
21 Le 10404
21 Gr 105
21 Gr 107
21 Gr 108
021 St 3440
021 St 5933
021 — 8901 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8901, B, E—8, —12, E—14, —15, —16, F—38, —39, BU 1, B—47, B—48, D—51, E—59, —67, —68, —69, —70, F—76, —77, BU 2, B—84, BU 3, B—87, BU 4, B—94, BU 5, B—96, CU 6, C—97, CU 7, C—100, DU 8, D—102, E—103, —104, CU 18, C—144, E—145, C—147, DU 23, D—152,
021 — 8902 » » » » 021 St 8902, B, DU 1, D—12, RE—15, E—15, RE—16, E—16, F—27.
021 St 8903
021 — 8904 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8904, B, B—1, —2, C—5.
021 St 8905 » » » » 021 B 8905.
021 St 8906 » » » » 021 B 8906.
021 St 8907
021 St 8908
021 St 8909
021 St 8910
021 St 8911
021 St 8912
021 St 8913
021 — 8914 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8914, D—4.
021 St 8915
021 St 8916
021 — 8917 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8917, B.
021 St 8918
021 — 8919 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8919, B, F—7, —45.
021 St 8920
021 — 8921 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8921, B, D—1, —2, —3, DU 7, D—37, DU 8, D—39.
021 St 8922
021 St 8923
021 St 8924
021 St 8925 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 B 8925, B—1, BU 1,
021 St 8926 » » » » 021 B 8926.
021 St 8927
021 St 8929
021 St 8928

021 St 8930 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 B 8930, B—1.
021 — 8931 » » » » 021 St 8931, A, D—52.
021 — 8932 » » » » 021 St 8932, A.
021 — 8933 » » » » 021 St 8933, A.
021 St 8934 » » » » 021 A 8934.
021 St 8935 » » » » 021 A 8935.
021 St 8936
021 St 8937
021 St 8938
021 St 8939
021 St 8940
021 St 8941
021 St 8942
021 St 8943 mit Ausnahme der Zeichnung: 021 B 8943.
021 St 8944
021 St 8945
021 Gr 17851
021 Gr 19591
021 — 28159 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 28159, B.

021 St 25374	021 St 25378	021 St 25382	34 E 21503
021 St 25375	021 St 25379	34 St 11	34 D 21504
021 St 25376	021 St 25380	34 F 21501	34 E 21505
021 St 25377	021 St 25381	34 D 21502	34 D 21506

34 — 21507 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 21507, D.
34 — 21511 » » » » 021 St 21511, C.
34 E 21518
34 E 21519 bis 34
34 St 21535
34 St 21536
034 E 3130
034 F 3131

Die mit Warnvermerk versehenen Zeichnungen der Gruppen:

3 Gr 14	5 Le 5904	14 Le 10109
3 Gr 15	14 St 8109	14 St 10118
5 Gr 27	14 Le 8109	14 Le 10118

fallen unter den Verschlußsachen-Begriff »Geheim«.

Die mit Warnvermerk versehenen Zeichnungen der Gruppen:

5 Gr 11	5 St 3514	5 vorl. Le 6603	5 St 11230
5 Gr 12	5 St 3518 bis 5 St 3524	5 St 6812	5 St 12114
5 Gr 14	5 St 3603	5 St 7306	5 St 12148
5 Gr 24	5 St 3604		5 St 35103
5 St 2502	5 St 3631	5 St 7905	5 St 35118
5 St 2501	5 St 3699—10	5 St 11114	5 St 35119
5 St 3503	5 Le 5811—23	5 St 11118	5 St 35121
5 St 3505	5 Le 6601 bis 5 Le 6621	5 St 11122	
5 St 3506		5 St 11201	5 St 36103
5 St 3509	5 vorl. Le 6601	5 St 11203	05 St 4730
5 St 3513	5 vorl. Le 6602	5 St 11218	05 St 8571

021 St 8901 bis 021 St 8945
021 St 28159
34 St 21507
34 St 21511

fallen unter den Verschlußsachen-Begriff »N. f. D.«.

O. K. H., 22. 9. 39.
— 67 — Wa Vs (f III).

701. Protektorat Böhmen und Mähren: Devisenrechtliche Stellung der aus dem bisherigen Reichsgebiet in das Protektorat abgeordneten Beamten usw.

— Auszug aus dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers $\frac{\text{Nr. 118/39 D. St.}}{\text{R. St.}}$ vom 26. September 1939. —

Die Angehörigen der Wehrmacht, der Polizei und des Reichsarbeitsdienstes sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter der deutschen Zivilbehörden, die aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat Böhmen und Mähren entsandt worden sind, sind mit Rücksicht auf die vorliegenden besonderen Verhältnisse weiter wie Inländer im Sinne der deutschen Devisenvorschriften zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auftrag einer Behörde in das Protektorat verlegen, also gleichzeitig Inländer im Sinne der Devisenvorschriften des Protektorats Böhmen und Mähren sind. Die genannten Personen dürfen über ihre Vermögenswerte (Bankguthaben, Wertpapiere usw.) innerhalb des übrigen Reichsgebiets im Rahmen der dort geltenden Devisenvorschriften frei verfügen. Andererseits haben sie die

deutschen Devisenvorschriften im Verkehr mit dem Ausland, zu dem devisen- und zollrechtlich auch das Protektorat Böhmen und Mähren gehört, zu beachten.

Im Auftrag
Dr. Schultze-Schlutius

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H. (BdE), 3. 10. 39
— 59 a 13 — V 1 (XI 1).

702. Berichtigung.

In den H. M. 1939 S. 257 Nr. 591 Zeile 8 unter der Überschrift ändere »Granatwerfer« in

»Werfer«.

O. K. H., 23. 9. 39
— 74 a/k 2 — Wa Prüf 1 (VI c).

703. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. a) H. Dv. 38/10 — Vorschrift für das Kriegs-
M. Dv. Nr. 38/10 gefangenenwesen. Teil 10, Dienst-
L. Dv. 78/10 vorschrift für den Abwehroffizier
— N. f. D. — in den Kriegsgefangenen- und Internierten-lagern der Wehrmacht (A. O. Kr. Gef.). — Vom 15. 8. 1939. —

b) H. Dv. 38/11 — Vorschrift für das Kriegs-
M. Dv. Nr. 38/11 gefangenenwesen Teil 11, Dienst-
L. Dv. 78/11 anweisung für den Führer eines
— N. f. D. — Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos. — Vom 2. 8. 1939.

In der H. Dv. 1 a v. 1. 5. 39 Seite 14 sind Nummer, Benennung und Ausgabedaten der neuen Vorschriften handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter den Vorschriftennummern ist hinzuzufügen: »N. f. D.« In Längsspalte 5 ist bei beiden Vorschriften einzusetzen: »Abt. Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen«.

2. H. Dv. 75 — Bestimmungen für die Erhaltung
— N. f. D. — des Heeres im Kriegszustand. — Vom 15. 9. 1939 —

In der H. Dv. 1 a v. 1. 5. 39 Seite 23 Längsspalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 75, ist hinzuzufügen: »N. f. D.« In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »AHA/Ia«.

3. H. Dv. 87 — Dienstanweisung für Verpflegungs-
— N. f. D. — offiziere (Verpfl. O. V.) — Vom 11. 8. 1939. —

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. g 87 — Dienstanweisung für Verpflegungsoffiziere (Verpfl. O. V.) — Vom 25. 3. 1938. —

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 Seite 25, Längsspalte 2 bei H. Dv. 87 sind Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich nachzutragen. Unter H. Dv. 87 ist hinzuzufügen: »N. f. D.« In Längsspalte 5 ist einzusetzen »V 3«.

In der H. Dv. g 1 vom 1. 4. 38 ist auf Seite 22 die H. Dv. g 87 mit allen Angaben zu streichen.

4. H. Dv. 119/1292 »Flugbahnbilder für das leichte
— N. f. D. — Infanteriegeschütz 18 und das leichte Gebirgs-Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm Infanteriegranate 18 (Leichtmetallzünder)« März 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 Seite 47 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »In 2«.

In der D 206 + vom 10. 12. 36, Blatt 24 sind unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« in den Spalten 5 und 6 Nummer und Ausgabedatum der neuen Vorschrift in Blei zu vermerken. Deckblatt folgt.

5. H. Dv. 421/10 »Ausbildungsvorschrift für die
— N. f. D. — Nachrichtentruppe (A. V. N.) Heft 10 Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer«. Vom 15. 8. 1939.

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 Seite 177 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 421/10 ist zu setzen: »N. f. D.«

In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 7«.

6. H. Dv. 481/75 — Merkblatt für die Munition der
— N. f. D. — 4,7 cm-Panzerabwehrkanone (4,7 cm Pak.).
Vom 29. 7. 1939.

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 202 bei H. Dv. 481/75 Längsspalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 481/75 ist hinzuzufügen: »N. f. D.«; in Längsspalte 5 ist einzusetzen: »$\frac{\text{In 6}}{\text{Wa Prüf 1}}$«.

7. H. Dv. 484 — Dienstanweisung für Kommando
— N. f. D. — der Parke, Parke, Feldwerkstätten (mot.). Vom 24. 8. 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 206 Längsspalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 484 ist hinzuzufügen: »N. f. D.«. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 8«.

8. H. Dv. 485 — Entwurf — Dienstanweisung für
— N. f. D. — Feld- und Ortskommandanturen.
Vom 16. 5. 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 206 Längsspalte 2 bei H. Dv. 485 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 485, ist hinzuzufügen: »N. f. D.«. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 8«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 651/11 — Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd.
— N. f. D. — Kfz. 121) — Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121).
Ausführung D:
Fahrgestell Nr. 27001—27800.
Ausführung E:
Fahrgestell Nr. 27801—28000.
Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell.
Vom 2. 5. 1939.

D 652/38 — Panzerkampfwagen LTM 38 — Pz. Kpfw. LTM 38 — Schmierplan. Vom 15. 8. 1939.

In der D 1 sind die Vorschriften auf Seite 113 bzw. 114 handschriftlich einzutragen, als Ausgabestelle ist einzusetzen »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist gem. Vorbemerkungen 6 der D 1 auf Seite 240 unter lfd. Nr. 133 zu vermerken.

2. D 963/114 — Vorentwurf. — Vorläufige Einbau- — N. f. D. — leitung zur Herrichtung eines l. Lkw. off. (Einheitsfahrgestell) für gr. Fernsprechtrupp b (mot.) behelfsmäßig als Ersatz für Fernsprech Kw. (Kfz. 77). Vom 26. 11. 1938.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf Seite 184 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 240 unter lfd. Nr. 122 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« benötigten Vorschriften sind bei dem zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

III. Es ist erschienen:

L. Dv. 21 »Die Flugzeugführerausbildung (Land — N. f. D. — und See)«, Ausgabe 1939. (s. H. M. 1939 Nr. 633 S. 270 Ziff. II.)

Bedarfsanforderungen sind von den stellvertr. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) für die Wehrersatzdienststellen usw. ihres Territorialbereiches dem Oberkommando des Heeres (B d E), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 8, einzureichen.

704. Ausgabe von Deckblättern.

I. Es sind erschienen:

1. Deckbl. Nr. 20 bis 27 vom Juni 1939 zur H. Dv. 119/503 — N. f. D. — »Schußtafel für die lange schwere Feldhaubitze 13 und lange schwere Feldhaubitze 13/02 mit der 15 cm-Granate 18 und 15 cm-Granate 18 a/A«. Vom Dezember 1936.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 Seite 56 ist bei H. Dv. 119/503 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »20 bis 27«.

Bedarfsanforderungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Wege und von den stellvertr. Generalkommandos (Wehrkreiskdos.) für ihre Territorialbereiche dem Oberkommando des Heeres (B d E)/Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8, einzureichen.

2. Deckbl. Nr. 86 bis 138 vom Mai 1939 zur H. Dv. 454/9 — N. f. D. — »Heeresfeuerwerkerei — Munitionsarbeiten bei Munition für Geschütze.« Vom 29. 9. 1936.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 186 ist bei H. Dv. 454/9 — N. f. D. — in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »86 bis 138«.

Bedarfsanforderungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) für ihren Territorialbereich — letztere unter Anrechnung auf die für Feldzeugdienststellen überwiesenen Abdrucke — dem O. K. H. (BdE), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8, einzureichen.

3. Deckbl. Nr. 26 vom August 1939 zur L. Dv. 5/II — N. f. D. — »Der Flugbetrieb der Luftwaffe. Teil II. Flugsicherungsordnung.« 1937.

Bedarfsanforderungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellvertr. Gen. Kdo. (Wehrkr. Kdo.) für ihren Territorialbereich dem O. K. H. (BdE), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8, einzureichen.

II. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblatt Nr. 1 vom August 1939 zur H. Dv. 454/2 — N. f. D. — Band 2 Zeichnungen zur Heeresfeuerwerkerei. o. D.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 ist auf Seite 185 bei H. Dv. 454/2 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1«.

III. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblatt Nr. 2 zur D 443/2 — N. f. D. — »Kalibereinheiten der Artillerie-Munition.« Vom 1. 10. 1938.

In der D 1 ist bei D 443/2 in Spalte 4 das Deckblatt Nr. 2 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 91 zu vermerken.

705. Umwandlung einer Geheim-Vorschrift in eine offene Vorschrift.

Die nachstehende Vorschrift wird ab sofort für »offen« erklärt: H. Dv. g 91 — Der Stellungskrieg (Entwurf) vom 15. 6. 1938 —.

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt der Vorschrift ist der Vermerk: »Geheim« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf der Innenseite des Umschlages zu streichen. In der H. Dv. g 1 vom 1. 4. 1938 Seite 23 sind alle Angaben bei H. Dv. g 91 zu streichen. In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 26 Längsspalte 2 bei H. Dv. 91 sind Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »11. Abt/Gen St d H«.

706. Berichtigung zur D 1.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist auf Seite 67 in Spalte 1 hinter der D 361 und auf Seite 217 in Spalte 1 hinter der D 1105 handschriftlich ein »+« zu setzen.

707. Anschriften.

H Abn Insp I	Königsberg	Großer Domplatz 5
H Abn Insp III	Berlin-Schöneberg 2	General-Pape-Str. Haus C
H Abn Insp IV	Dresden A 1	Große Plauensche Str. 16, Ecke Josephinenstr.
H Abn Insp V	Stuttgart	Hospitalschule Hospitalstr. 8
H Abn Insp VI	Münster	Roxelerstr. 44
H Abn Insp IX	Erfurt	Hornwerkkaserne auf dem Petersberg
H Abn Insp XI	Hannover 1	Langensalzastr. 6
H Abn Insp XIII	Nürnberg W	Deutschherrnstr. 37
H Abn Insp XVII	Wien 56	Gumpendorferstr. 1
H Abn Insp Prag	Prag	Dürichplatz 1

7505 39 2 A

Betr.: Verwendung ehem. Offiziere im Mob. Fall.

Muster
zu Nr. 661.

Erklärung.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen folgendes und verpflichte mich, jede Veränderung zu nachstehenden Angaben sofort zu melden.

1. Ich bin deutschblütiger bzw. artverwandter Abstammung nach den Nürnberger Gesetzen; es ist mir nichts bekannt, das die Annahme rechtfertigen könnte, einer meiner Eltern- oder Großelternteile wäre Jude gewesen oder hätte der jüdischen Religion angehört.

   Das gleiche gilt für meine Frau — Braut / Ich bin nicht verheiratet und nicht verlobt *)

2. Ich habe folgender / keiner *) Freimaurerloge bzw. anderen Logen- oder logenähnlichen Organisation (einschl. »Schlaraffia«) angehört: .....

   .....

   (ggf.: welcher Organisation, Johannis- oder Andreasloge, in welchem Zeitraum, in welchem Amt und zuletzt in welchem Grad)

3. Ich bin polizeilich, gerichtlich, parteiamtlich, finanzamtlich oder disziplinar nicht / wie folgt *) bestraft: .....

   .....

   (ggf.: Zeitpunkt, Grund, Strafmaß, verurteilende Stelle, auch bei gelöschten usw. Strafen)

   Auch sind keine / folgende *) Entscheidungen und Untersuchungen in Ehren-, Berufs- und Scheidungsangelegenheiten oder Ausschlüsse aus Organisationen und Behörden jeder Art gegen mich ergangen bzw. durchgeführt oder anhängig.

   .....

   (ggf.: Zeitpunkt, Grund, Art der Entscheidung bzw. des Ausscheidens, entscheidende bzw. untersuchende Stelle)

4. Ich habe keiner / folgender *) kommunistischen, marxistischen, pazifistischen, internationalen, republikanischen, legitimistischen oder ähnlichen Organisation (im ehem. Österreich auch der Vaterländischen Front u. ä.) angehört und mich — nie — in volksfeindlichem, gegen das Deutsche Reich gerichtetem Sinne betätigt.

Ich bin mir bewußt, daß wahrheitswidrige Erklärungen nach den Wehrmachtgesetzen bestraft werden und meine weitere Verwendung als Offizier ausschließen.

....., den ..... 19....

.....

(Name, Geburtsdatum, Dienstgrad, Beruf, letzte Wohnanschrift, zuständiges Wehrbezirkskommando.)

*) Unzutreffendes streichen!